

# Verbands-Anzeiger

Organ des

## Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Cüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 46

Erscheint alle Sonnabend.  
Abonnementpreis Ml. 1,50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Claus Grothstraße 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,

Sonnabend, 15. November 1913.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-  
parallegeile oder deren Raum 50 Pfg.  
(Der Betrag ist stets vorher einzulenden).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

### Der Kampf um die Arbeiterseele.

III.

Nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch in bezug auf die gleiche soziale Wertschätzung haben die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Proletarier berechtigten Anlaß zu Klagen. Der deutsche Arbeiter, der sein gutes Recht fordert, wird nicht nur fortwährend in seinem Rechtsbewußtsein gekränkt, sondern er wird obendrein noch als ein gesellschaftlich minderwertiger Mensch behandelt. Diese Erfahrung machen wir überall, wo wirtschaftlich Starke und wirtschaftlich Schwache sich gegenüberstehen. Diese ungleiche soziale Behandlung wird aber heutzutage viel stärker empfunden, als in früheren Zeiten. Der moderne Arbeiter hat nämlich ein scharf ausgeprägtes Selbstgefühl, weil er sich seiner Stellung im sozialen Organismus und seiner Bedeutung im wirtschaftlichen Leben mehr bewußt geworden ist, als seine Vorgänger. Er weiß, daß er ein nützliches, geradezu unentbehrliches Glied der menschlichen Gesellschaft ist und er ist auch überzeugt, daß ohne seine tatkräftige Mitwirkung die Weltmaschine ins Stocken geraten würde. Hierauf ist er mit Recht stolz und er will auch dementsprechend gewürdigt werden. Er will den Satz, daß die Arbeit den Menschen adelst, zur Wahrheit machen, und weil er sich im Geiste des Sozialismus als den Schöpfer einer neuen Gesellschaftsordnung und als den Träger einer neuen, höheren Weltanschauung fühlt, deshalb empfindet er seine gesellschaftliche Zurücksetzung als ein schreiendes Unrecht. Das hochgesteigerte proletarische Selbstbewußtsein ist ja die hervorstechendste sozialgeistige Erscheinung der Gegenwart.

Leider wird dies Selbstbewußtsein durch die Angehörigen der „besseren“ Gesellschaft tagtäglich aufs Schwerste gekränkt. Die Leute aus den Mittel- und Oberschichten begreifen nicht den Geist der neuen Zeit, sie sehen in dem Arbeiter noch immer den gedrückten Sklaven von ehemals, der gewohnt war, demütig die Hand seines Herrn zu küssen, der seinen Ausbeuter und Unterdrücker als den ihn „von Gott gesetzten Brotvater“ betrachtete. Das wurmt natürlich den von seiner Menschenwürde überzeugten Proletarier, der sich ebenso hoch einschätzt, wie seine Arbeitgeber. Dieser Zwiespalt zwischen dem Ehrgefühl des Arbeiters und seiner Zurücksetzung durch die Höhergestellten wirkt wie ein Pfahl im Fleische des Proletariats, er ist die Quelle immer neuer Verbitterung. Solange der Mann im Arbeitsittel und die Frau mit der Arbeitsschürze mit offener oder versteckter Mißachtung behandelt oder über die Achseln angesehen werden, muß auch die Mißstimmung des Proletariats gegen die bürgerliche Gesellschaft als das natürliche Ergebnis dieser sozialen Zurücksetzung mit in den Kauf genommen werden. Offenbar hat man in jenen Kreisen gar keine Ahnung davon, wie die seelische Stimmung der Arbeiterchaft gerade hierdurch beeinflusst wird. Es ist wirklich an der Zeit, daß man mehr Rücksicht nimmt auf das gesteigerte Selbstbewußtsein der Proletarier. Man sollte bedenken, daß der Arbeiter von heute außer einer anständigen Entlohnung auch noch Anspruch erhebt auf Ehre, Achtung und Menschenwürde.

Auch die Behörden haben alle Ursache, von ihrer bisherigen Methode, mit Leuten aus den Unterschichten zu verkehren, abzulassen und sich einen modernen Umgangston anzueignen. Der Majornenhofen, den viele Beamte ins Zivilleben mit herübergenommen haben, paßt nicht mehr für unsre Zeit, die Arbeiter haben keine Lust mehr, sich wie Rekruten behandeln zu lassen. Sie fordern eine menschenwürdige Behandlung seitens der Beamten und sie verbitten es sich mit aller Entschiedenheit, daß man sie anschnauzt und grob behandelt, während man dem gutgekleideten Mann, und wenn er ein Lügner oder Schwindler ist, mit Höflichkeit begegnet. Die Beamten vergeben sich durchaus nichts, wenn sie sich gesittet benehmen, und sie werden beständig

viel mehr erreichen, wenn sie auch im Verkehr mit „gewöhnlichen“ Leuten sich eines gebildeten Tones befleißigen wollten. In andern Ländern, besonders in England, würde sich das Publikum eine derartige Behandlung, wie sie bei uns üblich ist, einfach nicht gefallen lassen. Vielleicht nimmt man höheren Orts, wie der schöne Ausdruck lautet, einmal Gelegenheit, die Herren Beamten darauf hinzuweisen, daß auch die Arbeiter eine anständige Behandlung verlangen können.

Aber damit ist das Schuldkonto der Gesellschaft und des Staates noch nicht erschöpft. Auch in bezug auf Wissen und Bildung, auf Kunst und Kultur fühlen sich die modernen Arbeiter zurückgesetzt. Es ist nämlich nicht wahr, was so häufig behauptet wird, daß die Klassenbewußten Proletarier einer kraß-materialistischen Auffassung huldigen und deshalb lediglich um eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lebenslage kämpfen. Das moderne Proletariat weiß allerdings den Wert einer materiellen Hebung sehr wohl zu würdigen, aber es begnügt sich nicht damit, sondern es erstrebt auch eine größere Anteilnahme an den Kulturgütern unserer Zeit. Und das ist es ja gerade, was es dem Staate und der Gesellschaft zum Vorwurf macht, daß man ihm auch in kultureller Beziehung nicht die gleichen Möglichkeiten einräumt, wie allen andern Bevölkerungsschichten. Wir erinnern hier zunächst an den Tiefstand unserer Volksschulbildung, die trotz aller Prahlerei mit dem Schulmeister, der die Schlicht bei Königgrätz gewonnen habe, noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Volksschule ist noch immer das Aschenbrödel, wofür weder Staat noch Gesellschaft viel übrig hat. Bekanntlich ist für alles genug Geld da, der Militärmoloch verschlingt Milliarden über Milliarden, aber an der Volksschule wird geknickt und geknauert. Daraus erklärt es sich auch, daß Millionen von Arbeitern mit einer mangelhaften Ausbildung ins wirtschaftliche Leben treten. Ueberhaupt sind wir noch weit davon entfernt, uns ein Kulturvolk nennen zu dürfen, denn die große Masse des Volkes lebt außerhalb der Kultur. Man kann weite Strecken unsers Vaterlandes durchwandern und man wird auf eine geistige und moralische Rückständigkeit stoßen, die geradezu grauhaft ist. Wo Junker und Pfaffen die Herrschaft haben, da werden die Volksmassen absichtlich und planmäßig in dieser Rückständigkeit erhalten. Wenn wir nicht die sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen hätten, die mit den Bildungseinrichtungen und künstlerischen Veranstaltungen dem Sehnen des Proletariats nach Kultur entgegenkämen, dann sähe es noch viel trauriger aus. Was tut denn, so fragen wir, die bürgerliche Gesellschaft für die Hebung der Volksmassen auf ein höheres geistiges Niveau und wie wird der Staat seiner Aufgabe als Kulturträger gerecht?

Bekanntlich vernachlässigt der Staat nicht nur seine Pflicht in sträflicher Weise, sondern er hemmt auch noch obendrein die Bildungsbestrebungen des organisierten Proletariats. Anstatt daß die Behörden das ideale Streben der Arbeiter nach geistiger Nahrung unterstützen, legen sie ihm noch obendrein Schwierigkeiten in den Weg. Man kann es nur als ein Verbrechen bezeichnen, ja es ist schlimmer als ein Verbrechen, es ist eine Dummheit, daß zahlreiche Behörden die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit der Arbeiterorganisationen mit scheelen Augen ansehen und ihr alle möglichen Hindernisse in den Weg legen. Was soll man dazu sagen, daß sie den Arbeiterbildungsvereinen das Leben sauer machen, daß sie selbst Arbeiterturnvereine und Arbeitergesangsvereine schikanieren? Staat und Gesellschaft sollten sich freuen, daß die Arbeitermassen zum Licht emporstreben und Kulturmenschen werden wollen, sie sollten diese Regungen der Arbeiterseele in jeder Weise fördern, statt dessen aber suchen sie der proletarischen Kulturarbeit Schwierigkeiten zu bereiten. Daß sie damit kein Glück haben, wissen wir alle, aber trotzdem berührt uns ein derartiges Ver-

äußert unangenehm. Zur Wiedergewinnung der Arbeiterseele trägt es auf keinen Fall bei.

Wenn es dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft ernst ist mit ihrem Kampf um die Arbeiterseele, so muß eine völlig andre Taktik eingeschlagen werden als die bisher übliche. Nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis muß der Grundsatz vertreten werden, daß der moderne Arbeiter ein gleichwertiger Mensch und gleichberechtigter Staatsbürger ist, daß er Anspruch hat auf Menschenwürde und menschenwürdiges Dasein, auf Wissen und Bildung, auf Freiheit und Selbstbestimmung. Solange dem Arbeiter all dies vorenthalten wird, darf man sich nicht wundern, wenn die Seele des Arbeiters nicht wiedergewonnen wird.

### Aus den Tarifämtern.

Sitzung des Haupttarifamts im Malergewerbe.

Am 3. und 4. November d. J. tagte im Gewerbegericht zu Berlin unter dem Vorsitz der Unparteiischen: Rog. Mat. v. Schulz (Berlin), Gewerbegerichtsdirektor Dr. Brenner (München) und Beigeordneter Rath (Essen) das Haupttarifamt im Malergewerbe.

Erster Verhandlungstag.

Herr Streine beantragt, zunächst die Zusammenfassung des Haupttarifamts festzustellen und erhebt Widerspruch gegen die Zulassung des Herrn Dr. Coelch als Beisitzer des Haupttarifamts, da der Gau II, welchen er vertritt, den Tarif noch nicht anerkannt habe und mithin als außerhalb des Tarifvertrages stehend zu betrachten sei.

Herr Kruse erklärt hierzu, daß es einerseits nicht darauf ankommen könne, von welchem Gau die Vertreter im Haupttarifamt gestellt würden, andererseits ständen aber auch Beschwerden gegen Gau II auf der Tagesordnung, deren Entscheidung man abwarten möge.

Die Unparteiischen zogen sich hierauf zurück und stellten zunächst an Herrn Dr. Coelch folgende Frage: „Hat der Gau II die Schiedssprüche und damit den Tarif anerkannt?“ — Herr Dr. Coelch antwortete mit: „Nein!“

Hierauf gaben die Unparteiischen nachstehende Erklärung ab:

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Haupttarifamt ist die Anerkennung der Instanzen. Dies hat zur Vorbedingung die Anerkennung des Tarifvertrages.

Da die Anerkennung des Tarifvertrages verweigert ist, so muß Herr Dr. Coelch aus dem Haupttarifamt als Mitglied ausscheiden. Gegen seine Zulassung als Auskunftsperson ist nichts einzuwenden.

Die Arbeitgeber stimmten dieser Erklärung nicht zu. Sie berufen sich auf die Geschäftsordnung des alten Tarifvertrages, die ihrer Meinung nach jetzt noch zu Recht bestehe, und nach welcher die acht Meister vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände zu stellen seien; die einzelnen Gauen kämen mithin bei der Vertretung im Haupttarifamt nicht in Frage. Ferner läge eine Entscheidung darüber bis jetzt noch nicht vor, daß der Gau II auszuschließen sei. Im übrigen hätten auch die einzelnen Gaudarstellenden in ihrer eigenen Sache sich stets der Stimme enthalten.

Arbeitnehmerseite wird den Erklärungen der Unparteiischen zugestimmt und hervorgehoben, daß nicht die Geschäftsordnung, sondern § 9 des Reichs-Tarifvertrages hier anzuziehen sei, da der Tarif voreerst anerkannt sein müsse, ehe die Geschäftsordnung aufgeben werden könne. Herr Dr. Coelch könnte schon darum nicht als Mitglied anerkannt werden, weil er von vornherein gegen den Tarif sei.

Die Arbeitgeber zogen sich hierauf zurück und gaben folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir geben hiermit die Erklärung ab, daß Herr Dr. Coelch in eigener Sache nicht entscheiden wird. Solange indes ein Urteil des Haupttarifamts über Gau II nicht vorliegt, wird Herr Dr. Coelch als gewählter Vertreter des Hauptverbandes hier mitwirken.

Die Arbeitnehmer erklärten hierauf, sie seien nicht in der Lage, den Erklärungen der Arbeitgeber beizutreten. Vielmehr teilten sie die Ansicht der Unparteiischen, daß Herr Dr. Coelch als Mitglied des Haupttarifamts auszuschließen habe, weil in seinem Gau die Anerkennung des Tarifvertrages nicht erfolgt sei.

Da die Arbeitgeber bei ihrer Auffassung verblieben, gaben die Unparteiischen folgende Erklärung ab:

Die Frage, ob Herr Dr. Coelch angesichts der im Gau II bestehenden Verhältnisse Mitglied des Haupttarifamtes sein kann, bleibt vorerst offen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen wir eine Einigung dahin, daß Herr Dr. Coelch bei den Sess. 7 und 9, die vorab zu erledigen sind, sich der Mit-

Wirkung enthält und sich lediglich darauf beschränkt, in genannten Fällen als Ausführiperson zu fungieren.

Dieser Erklärung stimmten beide Parteien zu. Hieraus wurde in die Tagesordnung eingetretet und über die Anträge 3, 7 und 9 verhandelt. Der Antrag zu 3 gegen den Gau I wurde als erledigt zurückgezogen.

Herr Z r e i n e erhielt zunächst das Wort und begründet die arbeitsnehmerseitigen gestellten Anträge näher. Er führt im besonderen an, daß der Gau II, obwohl in der Hauptversammlung der Arbeitgeber beschlossen worden sei, daß er den Tarif anzuerkennen habe, diesen in einer Gauversammlung wieder abgelehnt und in der Zeitung erklärt habe, daß er sich nicht fügen werde, vielmehr der Tarifvertrag abgeändert werden müsse. Unter diesen Umständen könnte von einem Reichs-Tarifvertrage keine Rede mehr sein. Es sei ferner die Frage aufzuwerfen, welche Konsequenzen aus dem Verhalten des Gau II zu ziehen seien, zumal Herr Dr. Coelch in einem Zeitungsartikel erklärt habe, daß es sich um keine Rechtsfrage, sondern um eine Machtfrage handle und auch kein Haupttarifamt den Gau zwingen könne, den Tarif anzuerkennen.

Herr K r u s e erwidert hierauf, daß seinerseits schon damals darauf ausmerksam gemacht worden sei, daß die Forderungen der Gehilfen zu hoch seien und nicht erfüllt werden könnten. Wäre damals das Angebot von 3 Pfg. angenommen worden, so hätten beide Parteien viel Geld gespart. Ein großer Teil der Arbeitgeber hätte auch die Forderungen nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Anhang zu ihrem Führer anerkannt. Im Gau II sei leider immer noch die Majorität gegen die Annahme des Tarifvertrages vorhanden. Dieses sei ein Verhalten, das von den Mitgliedern des Hauptvorstandes bedauert würde. Die Ausschließung des Gaues sei bis jetzt noch nicht erörtert worden, da vorerst eine Entscheidung des Haupttarifamtes vorliegen müsse. Jedenfalls sei vom Hauptverband alles versucht worden, das Vorgehen des Gaues II zu verhindern. Der Vorwurf der Arbeitnehmer könne sich nicht gegen den Hauptvorstand, sondern nur gegen Gau II richten.

Herr B r a u e r entgegnet hierzu, daß die Zentralorganisationen die Pflicht hätten, den Tarif durchzuführen. Wenn ein Gau sich ausschließe, so sei dies ein Tarifbruch. Es sei zu bedauern, daß so etwas geschehen könne. Der Gau müsse auch daher ohne vorherige Entscheidung des Haupttarifamtes ausgeschlossen werden.

Herr D r. C o e l s c h erwidert hierauf, der Tarif sei nicht aus bösem Willen abgelehnt worden, sondern weil die Meister die Forderungen der Gehilfen nicht zahlen könnten. Sie seien auch Tarifreue, nur müßten sich die Gehilfen mit den vom Gau II gestellten Forderungen einverstanden erklären. Gewisse dies nicht, so würde jetzt mit noch viel schärferen Kampfmaßnahmen vorgegangen werden. Im übrigen seien im Rheinland nur 36 Proz. der Gehilfen organisiert, es läge nichts näher, als daß die Arbeitgeber erklärten, sie brauchten keinen Tarifvertrag. Wenn die Gehilfen nicht mit ihnen gehen wollten, so würden sie auch ihren Weg allein finden.

Hierauf schlugen die Unparteiischen folgenden Schiedspruch mit näherer Begründung vor:

- 1. Gau II ist tarifbrüchig.
- 2. Der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist gemäß § 9 Absatz 1 des Reichs-Tarifvertrages verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen.

Die Sitzung wurde alsdann von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärten die Arbeitgeber, daß es nicht anginge, den ganzen Gau II auszuschließen, da ein Teil der Meister die Bedingungen des Tarifvertrages anerkannt hätte, auch § 9 Abs. 1 des Tarifes nur die Person, die Tarifbruch begeht, treffen sollte.

Die Arbeitnehmer stimmten dem Vorschlage der Unparteiischen zu und erklärten, nicht mit den einzelnen

Meistern im Gau II, sondern mit diesem selbst zu tun zu haben. Es sei auch erwiesen, daß ein Tarifbruch vorliege.

Schließlich wurde nachstehender Schiedspruch mit 15 Stimmen angenommen (zwei Vertreter enthielten sich der Abstimmung):

- 1. Gau II ist tarifbrüchig.
- 2. Der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist gemäß § 9 Absatz 1 des Reichs-Tarifvertrages verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dieser Maßgabe werden die Meister nicht betroffen, welche den Reichs-Tarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedsprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angliedern.

**Begründung.**

Der Hauptverband der Arbeitgeber hat den Tarifvertrag und damit auch die Schiedsprüche der Unparteiischen anerkannt. Diese Anerkennung wirkt gegen alle im Arbeitgeberverband organisierten Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mitglieder bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

Der Gau II war zugestandenemassen im Augenblick der Abstimmung durch den Hauptverband noch Mitglied dieses Verbandes und fiel daher ohne weiteres unter die verpflichtenden Wirkungen des Reichs-Tarifvertrages.

Da der Gau II diesen Verpflichtungen trotz wiederholter Vorstellungen, insbesondere auch seitens des Hauptverbandes der Arbeitgeber, beharrlich nicht nachkommt, so unterlag von vornherein keinem Zweifel, daß der Gau II die ihm aus seiner Zugehörigkeit zum Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände erwachsenen Verpflichtungen in bewusster Weise verletzt hat und daher in vollem Umfange tarifbrüchig ist.

Ar. 2 der Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus § 9 des Reichs-Tarifvertrages.

Hierauf wurde zu Punkt 16 der Tagesordnung (Wahl eines ständigen Stellvertreters der Unparteiischen) geschritten.

Die Parteien stimmten dieser Anregung zu und einigten sich nach längerer Debatte auf die Wahl des Herrn Landrichters Dr. Grallert, Hamburg.

Herr Dr. Coelch scheidet jetzt als Mitglied des Haupttarifamtes aus; gegen sein persönliches weiteres Verbleiben werden Einwendungen nicht erhoben.

Alsdann wurden die Anträge Nr. 1, 2, 6, 10 und 12, die alle Ziffer 4 des Schiedspruchs vom 16. Mai 1913 behandeln, zusammengefaßt.

Die Arbeitnehmer stehen im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß die Parteien von vornherein verpflichtet waren, eine Einigung auf Grund der Ziffer 4 zu versuchen. Auch sollten seinerzeit nach Fällung des Schiedspruches die örtlichen Verhandlungen vorerst erledigt werden, ehe die Arbeit wieder aufgenommen wurde. In dieser Auffassung seien die beiden Hauptvorstände einig gewesen. Es sei auch in vielen Orten darüber ein Einverständnis erzielt worden und zu Verhandlungen vor den Ortsarbeitsvorständen gekommen, die aber später auf Grund einer Anweisung des Hauptvorstandes, der ein Schreiben der Unparteiischen zugrunde lag, allgemein abgelehnt wurden. Die Arbeitgeber wollten von jetzt ab nicht mehr vor einem Unparteiischen verhandeln, sondern nur mit der Gegenpartei. Dies könne aber nicht zu einer Einigung führen. Gegenwärtig seien noch 21 Lohngebiete, in denen Ansprüche aus Ziffer 4 erhoben würden. Herr Z i m m e r m a n n hebt noch besonders hervor, daß Ziffer 4 voraussetze, daß einer Einigung nichts im Wege stehen soll, und solange diese nicht erfolge, würde auch dem Schiedspruch nicht Rechnung getragen. Der Einigungsversuch müsse da, wo es noch nicht geschehen sei, auf alle Fälle nachgeholt werden.

Die Arbeitgeber sind der Auffassung, daß es den Parteien anheimgegeben wurde, sich zu einigen; also diesen von vornherein keine Verpflichtung oblag, in Ver-

handlungen einzutreten. Sie seien zuerst zu Verhandlungen vor den Schiedsinstanzen bereit gewesen, hätten aber diese später abgelehnt, da in der Beweisführung über die Anzahl der Sondertarife Schwierigkeiten entstanden seien.

Herr H a n s e n erklärt hierzu, die Gehilfen seien nicht in der Lage, den Nachweis zu erbringen, daß annähernd die Hälfte oder über die Hälfte in einem Orte zu Sondertarifen beschäftigt sei. Sollte dieser Nachweis an irgendeinem Orte gelingen, so seien sie bereit, in eine Prüfung der Frage aus Ziffer 4 einzutreten.

Von Seiten der Unparteiischen wurde erklärt, daß das Unparteiischen-Kollegium sich seinerzeit bei Fällung des Schiedspruchs darüber klar gewesen sei, daß mit Ziffer 4 nicht viel anzufangen und der Wert auf das Wort „anheimgegeben“ zu legen sei. Der Wortlaut des Schreibens an Herrn Kruse müsse auch jetzt noch voll aufrecht erhalten bleiben.

Nach längerer Debatte, an der sich mehrere Vertreter beider Parteien beteiligten und zum Teil die örtlichen Verhältnisse beleuchtet wurden, machten die Unparteiischen folgenden Vorschlag:

Ziffer 4 des Schiedspruches ist dahin auszulegen, daß in den in Betracht kommenden Orten die Arbeitgeber verpflichtet sind, eine Einigung zu versuchen. Dieser Einigungsversuch kann in jeder beliebigen Form erfolgen; insbesondere kann dieser im Einverständnis der örtlichen Organisationen in einem förmlichen Einigungsverfahren oder vor dem Ortsarbeitsamt als Einigungsinstanz vorgenommen werden. In keinem Falle kann jedoch eine Entscheidung erfolgen; es sei denn, daß die örtlichen Organisationen sich einer Entscheidung unterwerfen.

Die Arbeitnehmer lehnen den Vorschlag der Unparteiischen ab. Sie erklären, es müsse noch zum Ausdruck gebracht werden, daß dort, wo der Nachweis erbracht würde, daß die Mehrzahl der Gehilfen zu Sondertarifen beschäftigt sei, der Ziffer 4 Rechnung zu tragen sei, da sonst die Gefahr vorläge, daß die Gehilfen die geringere Löhne zahlenden organisierten Meister verließen und zu nicht organisierten gingen. Auch sei dieses arbeitgeberseitig durch Herrn Hansen bereits zugesagt worden.

Die Arbeitgeber wünschen Beibehaltung des Schiedspruchs in der früheren Form.

Die nunmehr über die Anträge 1, 2, 6, 10 und 12 erfolgte Abstimmung ergab, daß für die Anträge der Gehilfen nur die Arbeitnehmer und für den Vorschlag der Unparteiischen nur letztere stimmten.

Die Anträge 1, 2, 6, 10 und 12 sind mit diesen ablehnenden Abstimmungen als erledigt anzusehen.

Hierauf wurde die Sitzung um 7 Uhr abends geschlossen und auf Dienstag, den 4. November, 9 Uhr vormittags vertagt.

**Zweiter Verhandlungstag.**

Zu Punkt 4 der Tagesordnung (Beschwerde des Gaues I) erhielt zunächst Herr H a n s e n das Wort. Er berief sich auf die Begründung seines Antrages und den in Abschrift beigefügten Schriftwechsel und legt Wert darauf, eine Entscheidung über den Antrag vor dem Haupttarifamt herbeizuführen, da die Organisationsleitung im Gau I nicht ihre Pflicht getan hätte, indem sie vor dem Ortsarbeitsamt nicht erschienen sei. Der Fall sei auch nicht lokaler Natur, da durch das Verhalten der Gehilfen die Arbeitgeber berechtigt gewesen wären, den Fall durch Anrufung des Hauptverbandes auf das ganze Tarifgebiet zu übertragen.

Die Arbeitnehmer behaupten dagegen, daß das Haupttarifamt für diesen Fall nicht zuständig sei, da er keine das ganze Vertragsgebiet umfassende Angelegenheit berühre. Auch sei die Sache bereits seit zirka vier Monaten durch eine Einigung beigelegt worden. Wäre es eine schwebende Angelegenheit, so würde gegen deren Verhandlung niemand etwas einwenden. Dem Verhalten der Gehilfen hätten mehrere Vorkommnisse zugrunde gelegen, wie die Wiedereinrichtung des früheren Arbeit-

**Ueber Farbanstriche-**  
(Fortsetzung.)

Da beim Anstrich die Farbe in einer verhältnismäßig dünnen Lage über eine große Fläche ausgebreitet ist, wird die günstigste Bedingung für die Sauerstoffaufnahme aus der Atmosphäre geschaffen, es kann das in der Farbschicht enthaltenes Leinöl zur Gänze oxydieren, d. h. in Limonin oder Leinölharz übergeführt werden. Das Limonin bildet den bindenden und haftenden Bestandteil der Lackfarbe.

Die festen bzw. pulverförmigen Bestandteile der Farbe, die Farbstoffe, können in zwei Hauptgruppen getrennt werden:

- 1. in feste Farbstoffe, die bei der Vermischung mit Leinöl dieses nicht verändern und auch selbst nicht oxydieren werden, daher indifferent oder träge Farbstoffe genannt werden;
- 2. in feste, die das Leinöl angreifen und verändern, indem sie mit dem darin enthaltenen Sauerstoff Metallseife bilden.

Wenn die Farbstoffe der ersten Gruppe mit Leinöl gemischt als Farbe verwendet werden und trocknen, haben sie durch die Einwirkung des enthaltenen reinen Sauerstoffes. Die Farbstoffe der zweiten Gruppe verändern sich, wenn sie mit Leinöl gemischt werden — sie verflüchtigen — und bilden beim Trocknen nicht Limonin, sondern eine Limonin-Metallseife, die den Bindestoff der Farbe dieser Gruppe darstellt.

Zur ersten Gruppe gehören die Eisenfarbstoffe, Ferrocyanid und andere, zur zweiten Gruppe die Blei- und Zinnfarbstoffe. Bei den letzteren wird das Bindemittel durch eine Metallseife bzw. Zinnseife ersetzt, die bei trocknender Luft, wenn auch nicht ganz trocknet, die typ. Zustufe genannt werden soll. Da die Haltbarkeit der Farbe nicht von dem pulverförmigen Bestandteil, dem Farbstoffe, abhängen kann, werden jene Farbstoffe als beschleunigend bzw. deren Bindemittel den beschleunigenden Einflüssen des größten Widerstand entgegenzusetzen.

Alle Leinöle, auch die besten, gehen schließlich unter dem Einfluß des Sauerstoffes der Luft zugrunde. Die

Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß der Oxydationsprozeß auch in der getrockneten Farbschicht weiterwirkt und das Limonin oder die Metallseifen in gasförmige und wasserlösliche Körper umsetzt (Kohlensäure, Essigsäure und Oxalsäure u. a.), die verdampfen oder durch Regen ausgelagert werden, so daß der zurückbleibende, seiner bindenden und anhaftenden Bestandteile beraubte Farbstoff sich abtrübelt oder wegzuwaschen wird.

Es soll hier bemerkt werden, daß der Zusatz von Mitteln, die das Trocknen beschleunigen (Sillatibe), die Haltbarkeit des Anstriches im gleichen Maße vermindert als hierdurch das Trocknen beschleunigt wird. Es gilt daher als Grundgesetz in der Anstreicherei, daß eine Farbe um so schneller zugrunde geht, je rascher sie trocknet. Dies tritt am deutlichsten bei den Firnissen hervor. Die sehr rasch trocknenden Spiritusfirnisse sind am wenigsten dauerhaft, dann folgen die verhältnismäßig schnell trocknenden Terpentinfirnisse, am haltbarsten sind die am langsamsten trocknenden, die Leinölfirnisse und selbst unter diesen hat die Erfahrung gelehrt, daß jene, die schneller trocknen, weniger haltbar sind als die langsam trocknenden. Dies gilt im vollen Umfange nur für Anstriche im Freien, bei Innenanstrichen dagegen nur bedingungsweise; bei Anstrichen unter Wasser tritt das entgegengesetzte Verhalten ein, die rasch trocknenden Farben werden später zerstört.

Die Wirksamkeit der das Trocknen befördernden Zusätze, der Sillatibe, beruht darin, daß sie Sauerstoff abgeben und so den Oxydationsprozeß, das ist die Umwandlung des Leinöls in Limonin, beschleunigen; da die Wirksamkeit der Sillatibe aber mit dem Trocknen des Anstriches nicht aufhört, sondern weiter andauert, wird der zerstörende Einfluß der nur an der Oberfläche wirkenden Atmosphäre durch den im Innern der Farbschicht abgegebenen Sauerstoff leicht unterstützt und so die Zerstörung des Anstriches wesentlich gefördert. Bei Anstrichen im Freien sollte daher unter normalen Verhältnissen der Zusatz von Sillatiben stets vermieden werden; er ist nur dort am Platze, wo ein rasches Trocknen so wichtig ist, daß man dafür eine beträchtlich verminderte Haltbarkeit in Kauf nehmen kann.

Bei Außenanstrichen sollte aber auch die Beimengung von Verdünnungsmitteln, wie Terpentin, Petroleum, Benzol usw., die verdunsten, ohne einen harzigen Rückstand zu hinterlassen, unterbleiben. Dies läßt sich durch nachfolgende Betrachtung leicht erweisen. Angenommen, eine Farbe bestehe zu gleichen Teilen aus Farbstoff und Leinöl, so werden 50 von 100 Teilen der Farbe in Bindemittel übergeführt. Erhält diese Farbe jedoch einen Zusatz von 20 Proz. Terpentin, so werden nur 50 von 120 Teilen in Bindemittel umgewandelt. Während daher im ersten Falle auf einen Teil Farbstoff ein Teil Bindemittel kommt, entfallen im zweiten Falle nur fünf Siebentel Teile darauf, der haftende Teil der Farbe wurde daher um zirka 30 Proz. vermindert und somit auch die Haltbarkeit im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

Da wir nicht imstande sind, die zerstörenden Einwirkungen des Sauerstoffes der Atmosphäre, des Sonnenlichtes und der Feuchtigkeit zu hindern, müssen wir für die Farbe ein Bindemittel wählen, das diesen Einflüssen den größten Widerstand entgegensetzt.

Alles, was die Oxydation befördert, wird auch die Zerstörung der Farbhaut beschleunigen. So wird durch direktes Sonnenlicht, das eines der stärksten Hilfsmittel der Natur zur Entwidlung und Zerstörung des organischen Lebens darstellt, die Oxydation am stärksten beeinflusst und somit die Haltbarkeit der Anstriche beeinträchtigt. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Anstriche im Freien an der Sonnenseite rascher zerstört werden als an der Schattenseite.

In zweiter Linie bildet Feuchtigkeit und der häufige Wechsel zwischen Nässe und Trocknen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Anstrichschicht. Die Begründung ist darin zu suchen, daß einerseits die Gegenwart von Wasser die Oxydation begünstigt und andererseits beim Verdunsten des Wassers dieser Prozeß wie alle chemischen Reaktionen im Sauerstoffzustande oder bei Aenderung des Aggregatzustandes bedeutend heftiger vor sich gehen.

Es wird daher jene Farbe am haltbarsten sein, deren Bindemittel der Oxydation und der Ueberführung in den wasserlöslichen Zustand am besten widersteht.

(Fortsetzung folgt.)

geber-Arbeitsnachweise, trotz Bestehens eines paritätischen Arbeitsnachweises, und die Festlegung des Tariflohnes ohne Anrufung der Instanzen, sowie Ablehnung der allgemeinen Lohnerhöhung durch Herrn Hansen. Die Angelegenheit des Gaus II sei mit dem Fall in Hamburg nicht zu vergleichen, da im Gau II der Tarif überhaupt noch nicht eingeführt sei.

Herr Kruse ist der Ansicht, daß durch diesen Antrag eine Frage aufgeworfen ist, die sich über das ganze Vertragsgebiet erstreckt und mithin die Zuständigkeit des Haupttarifamtes begründet. Die Gehilfen hätten die Pflicht gehabt, die Arbeit wieder aufzunehmen, ohne weitere Maßregeln anzuwenden und im Streit zu beharren. Betreffs des ihrerseits eingerichteten Arbeitsnachweises hätte es den Gehilfen freigestanden, sich darüber vor den Instanzen zu beschweren. Vorerst sei es aber erforderlich gewesen, eine Stelle einzurichten, die die Arbeit vermittele.

Die Unparteiischen erklärten hierauf, sie müßten die Frage, ob sich diese Angelegenheit auf das ganze Vertragsgebiet erstreckt, verneinen. Würde dem Antrag stattgegeben, so könnte in Zukunft jede Angelegenheit vor das Haupttarifamt gebracht werden. Es müßte deshalb auf Ziffer 4 des § 8 zurückgegriffen werden. Ein Antrag auf Festlegung einer angemessenen Frist, weil die Tarifinstanzen versagen, sei aber bis jetzt noch nicht gestellt worden. Deshalb müßte ihrerseits vorgeschlagen werden, daß sich das Haupttarifamt über diesen Fall zur Zeit für unzuständig erkläre.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergab die Mehrheit dafür, daß sich das Haupttarifamt über den Antrag zu 4 für unzuständig erklärt.

Die Arbeitgeber beantragen nunmehr, den ihrerseits gestellten Antrag mit Fristbestimmung an das Ortstarifamt Hamburg zurückzuverweisen und gleichzeitig festzusetzen, daß die Gehilfen angehalten werden, vor dem Ortstarifamt zu erscheinen.

Herr Streine erklärt hierzu, es sei selbstverständlich, daß die Gehilfen vor dem Ortstarifamt erscheinen werden.

Die Parteien sind sich schließlich dahin einig, daß die Frage vor dem Ortstarifamt verhandelt und falls die Voraussetzungen der Ziffer 4 § 8 zutreffen sollten, vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Haupttarifamtes auf Antrag eine angemessene Frist bestimmt wird.

Der Antrag zu 4 ist somit als erledigt anzusehen.

Nachdem wurde über Punkt 8 der Tagesordnung (Allgemeine Lohnerhöhung) verhandelt.

Die Arbeitnehmer stehen auf dem Standpunkt, daß die Arbeitgeber auf Grund des Schiedspruches vom 24. Februar und der protokolllarischen Erklärung vom 9. April 1913 verpflichtet seien, die allgemeine Lohnerhöhung überall durchzuführen. Es sei auch in der Einigungsstimmung vom 9. April zum Ausdruck gebracht, daß es als selbstverständlich anzusehen sei, daß eine allgemeine Lohnerhöhung gemeint sei. Ferner seien seinerzeit arbeitgeberseits Versprechungen dahingehend abgegeben worden, daß die allgemeine Lohnerhöhung überall durchgeführt werden würde.

Die Arbeitgeber behaupten dagegen, daß die Pflicht zur allgemeinen Lohnerhöhung tariflich nicht bestünde. Es sei auch unmöglich gewesen, seinerzeit die Durchführung der allgemeinen Lohnerhöhung tariflich festzulegen, da die Annahme des Tarifes daran gescheitert wäre. Sie seien bereit, den Gehilfen, die es verdienen, auch Lohnerhöhung zuzubilligen. Dies beweise schon, daß, wie die Arbeitnehmer selbst angegeben haben, zwei Drittel aller Gehilfen die allgemeine Lohnerhöhung erhielten.

Schließlich erhebt Herr Hansen den Einwand der Unzuständigkeit, da nicht mehr viele Gebiete vorhanden seien, in denen diese Frage streitig sei.

Die Unparteiischen schlugen hierauf folgenden Schiedspruch vor:

Für die Frage der Lohnerhöhung ist lediglich auf den Inhalt der protokolllarischen Erklärung vom 9. April 1913 zu verweisen. — Dieselbe lautet: „Es besteht nunmehr die Auffassung, daß eine allgemeine Lohnerhöhung gemeint ist, aber nicht als tarifliche Verpflichtung, sondern auf Grund der allgemeinen Übung und einer sich daraus ergebenden moralischen Pflicht.“

Hiernach kann einer Ablehnung der Lohnerhöhung mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie dem Geiste dieser protokolllarischen Erklärung widerspricht.

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergab die Mehrheit für die Annahme nachstehenden Schiedspruches:

Für die Frage der Lohnerhöhung ist lediglich auf den Inhalt der protokolllarischen Erklärung vom 9. April 1913 zu verweisen. Dieselbe lautet:

„Es besteht nunmehr die Auffassung, daß eine allgemeine Lohnerhöhung gemeint ist, aber nicht als tarifliche Verpflichtung, sondern auf Grund der allgemeinen bisherigen Übung und einer sich daraus ergebenden moralischen Pflicht.“

Hiernach kann einer Ablehnung der Lohnerhöhung mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie dem Geiste dieser protokolllarischen Erklärung widerspricht.

Zu Punkt 11 (Frage grundsätzlicher Natur) erklärt Herr Dr. Brenner: § 8 des Tarifvertrages habe einen Nachsatz. Aus diesem Satz gehe hervor, daß wir die Gewerbergerichte gar nicht ausschalten wollten. Es bestehen hiernach zwei Instanzen nebeneinander. Soweit das Gewerbergerichtgesetz nach seinem gesetzlichen Inhalt zur Anwendung kommt, hierunter gehören die Klagen, die auf einen Vollstreckungstitel auf Grund des Arbeitsvertrages hinauslaufen, ist das Gewerbergericht ausschließlich zuständig. In den übrigen tarifrechtlichen Fragen ist nur die Zuständigkeit der Tarifinstanzen gegeben. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall erfolgen.

Die sämtlichen Herren schlossen sich der Auffassung des Herrn Dr. Brenner vollinhaltlich an, womit der Fall für erledigt erklärt wird.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung (betrifft Lohngebiet Bergedorf) wurde nach Begründung durch die Arbeitgeber arbeitnehmerseits der Einwand der Unzuständigkeit erhoben, da die Tariflöhne vor dem Ortstarifamt fest-

zusetzen seien und diese Frage mithin nicht das Haupttarifamt beschäftigen könne.

Nach längerer Debatte wurde folgendes festgestellt: Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß die Tariflöhne für das Lohngebiet Bergedorf 67, 68, 70 Pfg. betragen, vorbehaltlich der in Ziffer 4 des Schiedspruches vom 16. Mai 1913 enthaltenen Beschlüsse der örtlichen Organisationen.

Hierauf wurde die Sitzung von 1 Uhr bis 4 Uhr nachmittags vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde sogleich über die Anfrage des Ortstarifamtsvorsitzenden in Hamburg verhandelt.

Die Arbeitnehmer vertreten den Standpunkt, daß § 3 Ziffer 6 des Reichs-Tarifvertrages eine zwingende Bestimmung sei. Das Ortstarifamt in Hamburg habe sich mit dieser Frage befaßt, die Arbeitgeber hätten aber dort den Standpunkt vertreten, daß die Mehraufwandsentschädigung ein für alle mal durch die im Jahre 1911 erfolgte Regelung erledigt sei. Sie seien dagegen der Meinung, daß der neue Tarif mit den früheren Bestimmungen nichts zu tun habe und die Mehraufwandsentschädigung zu zahlen sei.

Arbeitgeberseits wird dagegen behauptet, daß der Mehraufwand für Hamburg durch die damalige Regelung erledigt sei. Da sich die Löhne des jetzigen Tarifes auf die 1911 erhöhten aufgebaut hätten, könnte ihrer Meinung nach die Frage des Herrn Amtsrichter Müller nur dahin beantwortet werden, daß für Hamburg der Mehraufwand abzulehnen sei.

Die Unparteiischen gaben hierauf nachstehende Erklärung ab:

Die Unparteiischen haben ihre Schiedsprüche unter Zugrundelegung der bisher in Hamburg bestehenden Verhältnisse gefällt. Hieraus ergibt sich, daß für Hamburg eine Aufwandsentschädigung auch unter der Herrschaft des neuen Tarifvertrages nicht zu zahlen ist.

Zu Nr. 15 der Tagesordnung begründet Herr Hansen den arbeitgeberseits gestellten Antrag näher. Er steht auf dem Standpunkt, daß, wenn in Wortum ein Tarifabkommen geschlossen wäre, der Lohn von 60 Pfg. pro Stunde Geltung hätte, da aber dies nicht der Fall sei, beantrage er, diese Frage hier zu regeln. Der Antrag sei grundsätzlich gestellt, daher halte er auch das Haupttarifamt für zuständig.

Herr Streine wendet dagegen ein, daß der Antrag vor das Ortstarifamt gehöre, da er eine örtliche Angelegenheit behandle. Ein Unterschied zwischen Tarifen, die mit nicht organisierten Meistern korporativ abgeschlossen seien, und anderen Tarifen bestehe nicht, da § 9 des Tarifvertrages nur von tariflich festgesetzten Löhnen spreche. Die allgemeine Frage sei dahin zu entscheiden, daß der Mehraufwand auch für einen Ort zu leisten ist, in dem schon höhere Löhne als im Tariforte gezahlt werden.

Die Unparteiischen machten hierauf folgende Vorschläge, die bei der erfolgten Abstimmung in der Mehrheit angenommen wurden.

Folgender Schiedspruch wurde verkündet:

1. Bei einer auswärtigen Arbeit ist an dorthin entsandte Gehilfen auch dann eine Entschädigung für Mehraufwand zu zahlen, wenn der höhere Lohnsatz dieses Ortes gezahlt wird und dadurch der Gehilfe bereits eine solche Mehreinnahme erzielt, daß die Höhe des Mehraufwandes zum Teil oder ganz oder darüber hinaus gedeckt ist.

2. § 2 Ziffer 9 spricht an sich nur von solchen Lohnsätzen, welche nach den Grundätzen des Reichs-Tarifvertrages festgelegt sind. Ist jedoch am Arbeitsort kein derartiger Tarifvertrag vorhanden, so ist der ordentliche Lohn durch das Ortstarifamt festzusetzen. Hierbei können außer den allgemeinen Lohnverhältnissen insbesondere auch anderweitige tarifliche Regelungen berücksichtigt werden.

Herr Kruse beantragt nunmehr, daß die in einem Orte bestehenden Sondertarife in Zukunft beim Ortstarifamt niedergelegt würden, damit dort eine Prüfung erfolgen könne.

Herr Streine lehnt die Niederlegung der Originaltarife ab, ist aber zur Auskunft und auf Antrag zur Erteilung von Abschriften der Sondertarife ohne Namensnennung bereit.

Zum Schluß wurde angeregt, in Zukunft die Anträge an das Haupttarifamt in 20 Exemplaren einzureichen und Entscheidungsformulare ähnlich wie im Baugewerbe drucken zu lassen. Dieser Anregung wurde zugestimmt.

Der protokolllarische Aufnahme eines vom Kollegen Buch (Hamburg) mündlich gestellten Antrages wurde arbeitgeberseits widersprochen.

Wir werden in der nächsten Nummer noch zusammenfassend auf den Verlauf dieser Tagung des Haupttarifamtes zurückkommen.

### Zum Tarifbruch des Arbeitgeberverbandes im Gau II.

Das Haupttarifamt hat in seiner ersten Sitzung am 3. November (vergl. das vorstehende Protokoll) den Gau II des Arbeitgeberverbandes als tarifbrüchig erklärt und den Hauptverband verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dieser Maßnahme sollen die Meister nicht betroffen werden, welche den Reichs-Tarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedsprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe anschließen. — In der Begründung heißt es noch u. a.: „Es unterlag von vornherein keinem Zweifel, daß der Gau II die ihm aus seiner Zugehörigkeit zum Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe erwachsenen Verpflichtungen in bewußter Weise verlegt hat und daher in vollem Umfange tarifbrüchig ist.“ — Für diese Entscheidung stimmten außer den Unparteiischen und den Gehilfenvertretern auch die Arbeitgebervertreter, bei zwei Stimmenthaltungen.

Trotzdem machte der anwesende Vertreter des Gaus II, Herr Dr. Coelsch, die kampfhaftesten Versuche, dem Haupttarifamt anzugehören. Das mißglückte natürlich. Es bedurfte jedoch der größten Anstrengungen, den als Zuhörer gebildeten gebildeten Herrn während der

Verhandlungen durch verschiedene Zurechtweisungen in den Schranken des einfachsten parlamentarischen Mandates zu halten.

Es wurde ihm aber auch klipp und klar gesagt, daß seine Hoffnung auf eine Verschlechterung des Reichs-Tarifvertrages für Rheinland-Westfalen und auf Herabsetzung der durch Schiedspruch vereinbarten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen niemals in Erfüllung gehen werde. Wir waren darum nicht wenig erstaunt ob der Kühnheit, mit der Herr Coelsch den Vertretern der Gehilfenorganisationen am Schlusse der Sitzung folgende Vorschläge mit dem Ersuchen um Verhandlungen darüber überreichte:

Für den Gau II gilt der Reichstarif für das deutsche Malergewerbe mit den folgenden Änderungen:

§ 3 Ziffer 6: Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, wo eine tägliche Rückfahrt nicht möglich ist, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand zu vergüten. (Also Wegfall jeder Mehraufwandsentschädigung bei ohne Uebernachten. Red. d. „W.-A.“)

§ 7 Ziffer 1: Alle Forderungen und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen binnen zehn Tagen, vom Tage der Entstehung des Anspruches an gerechnet, bei dem Meister bzw. Gehilfen geltend gemacht werden bei Verlust jeglichen Anrechtes auf Erfüllung. (III Red. d. „W.-A.“)

§ 7 Ziffer 4: Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle ist verboten. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen auf der Arbeitsstelle vor und nach der Arbeitszeit nicht beschäftigt werden. (Auch während der Pausen sollen die Gehilfen nicht über ihre Organisation sprechen können. Red. d. „W.-A.“)

Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist andern als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der von den Tarifämtern für den einzelnen Fall ausdrücklich Beauftragten nicht gestattet. (Die Unternehmer haben also Furcht, daß Tarifverträge festgestellt werden, auch wenn noch keine Anzeige erfolgt ist. Red. d. „W.-A.“)

Name des Lohngebietes	Schiedsprüche, Stundenlohn-erhöhung für Gehilfen unter und über 20 Jahre			Letztes Angebot			Stimmenzahl
	1913	1914	1915	1913	1914	1915	
Münster . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Wien . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Bielefeld . . . . .	2	2	1	5	1	1	3
Herford . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Deinhaußen . . . . .	2	—	1	3	—	1	2
Reddinghausen . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Dortmund) . . . . .	2	3	1	6	1	1	4
Hörde . . . . .	2	—	1	3	—	1	2
Herne . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Bochum) . . . . .	2	3	1	6	1	1	4
Gelsenkirchen . . . . .	2	3	1	6	1	1	4
Essen-Altenessen . . . . .	2	2	1	5	1	1	3
Bur . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
Mühlheim a. Ruhr . . . . .	52	53	55	—	51	52	53
Oberhausen . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
Duisburg) . . . . .	2	3	1	6	1	1	4
Hamborn . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Siegen . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Hagen . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
Elberfeld-Warmen) . . . . .	2	3	1	6	1	1	4
Böhlwinkel . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Ronsdorf . . . . .	2	—	—	—	—	1	1
Sollingen) . . . . .	2	—	3	5	1	1	3
Remscheid . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Velbert . . . . .	2	—	1	3	—	1	2
Düsseldorf . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
Krefeld) . . . . .	2	1	3	6	1	1	4
Bierfen . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
W.-Glabach . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Rhehd) . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Cöln . . . . .	2	1	2	5	1	1	3
Opladen . . . . .	2	—	—	—	—	1	1
Düren . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Wachen) . . . . .	2	1	3	6	1	1	4
Bonn . . . . .	2	1	1	4	1	1	3
Coblenz . . . . .	2	1	1	4	1	1	3

Bemerkungen über Arbeitszeitverkürzung: 1) 2) 3) u. 4) Statt 1. 4. 11, 1. 4. 15. 5) Keine Verkürzung. 6) u. 7) Statt 1. 8. 15, 1. 10. 15.

In Orten mit neunzehnstündiger und kürzerer Arbeitszeit kann eine Frühstückspause vom Ortstarifamt nur mit Einverständnis beider Parteien festgesetzt werden.

Dem streitbaren Herrn wurde hierzu erklärt, daß unsre Antwort auf seine Zumutungen während der Verhandlungen bereits gegeben sei und daß er seinen Auftragern diese übermitteln möge. Mit dem Bescheid, daß er dies pflichtschuldigst ausführen werde, ging er ab und schrieb höchst eigenhändig in seine „Westdeutsche Maler-Zeitung“ vom 8. November folgendes:

Herr Dr. Coelsch hat den Gehilfenverbänden nach Schluß der Sitzung die Abänderungsvorschläge des Gau II zum Reichs-Tarifvertrage überreicht und um Antwort bis zur Vorstandsratssitzung gebeten, ob dieselben zum Abschluß eines Tarifvertrages mit Rheinland-Westfalen unter den veränderten Verhältnissen unter Zugrundelegung unsrer Wünsche bereit sind.

Ist dies nicht der Fall, so werden der Vorstands-ratssitzung die bereits fertig vorliegenden Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wollen die Gehilfen keinen Vertrag und bewahren unsre Kollegen in Rheinland-Westfalen dieselbe straffe Disziplin und Solidarität wie bisher, so wird es für uns ein Leichtes sein, mit den Gehilfenorganisationen wie bisher auch ohne Tarifvertrag fertig zu werden.

Die Hoffnungen, die unsre Gegner vielleicht an den Absatz 2 Satz 2 des Schiedspruches knüpfen, daß sich nunmehr Meister finden werden, die um nicht ausgeschlossen zu werden, die Schiedsprüche noch nachträglich anerkennen, werden bitter enttäuscht werden.

Wir sehen dem, was die rheinisch-westfälischen Scharfmacher unternehmen wollen, um die Gehilfenorganisationen zum Tarifbruch und unsre Kollegen unter die durch Schiedspruch festgesetzten Lohn- und Arbeits-

bedingungen zu zwingen, ruhig entgegen. Daß die Herren gerade jetzt ihren unerbilligen Haß gegen ihre Gehilfen von neuem dokumentieren, wird unter diesen, nicht zum Schaden unsrer Organisation, wertvolle Aufklärungsarbeit leisten und daß man sich zu besonderen Maßnahmen die Zeit herausfucht, wo die Arbeitsgelegenheit schon aus ganz natürlichen Gründen heraus nachläßt oder ganz ausfällt, zeigt, wie sehr die Herren den Grundsatz zu beherzigen verstehen, daß Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit ist. — Wir können also ruhig zusehen, wie man sich im Arbeitgeberverband Rheinland - Westfalens die Verrückung der von ihm herausbesprochenen Differenzen in der gegenwärtigen Jahreszeit denkt.

**Wirtschaftliche Rundschau.**

Die Schiffsahrtsgesellschaften im österreichisch-ungarischen Auswanderertransport — Die amerikanische Einwanderung — Herabsetzung des Reichsbankdiskonts.

Die heimliche Kriegführung und Kriegsvorbereitung der großen Schiffsahrtsgesellschaften hat plötzlich eine unerwartete Explosion hervorgerufen, und zwar gerade innerhalb eines Verkehrsgebietes, dem man seit längerer Zeit schon geringere Beachtung schenkte. Wer den Ausbruch des kanadisch-österreichischen Auswanderungsstandes in Wirklichkeit veranlaßte, Parlamente und Behörden in Entrüstung und schiefer Aufregung versetzte, das ist für uns an dieser Stelle gleichgültig. Dagegen verdienen die hervortretenden kapitalistisch-wirtschaftlichen Gegensätze und wirtschaftspolitischen Strömungen eine kurze Betrachtung.

Nachdem in Deutschland, und ähnlich in England und Frankreich, die Auswanderungsbewegung schon lange zusammengeschrumpft ist, stehen Rußland, Italien und Oesterreich-Ungarn ganz überragend als die drei großen Vierzehner zur Bedingung des überseeischen Menschenbedarfs da. Wie die russische, so wendet sich auch die österreichische Auswanderung zunächst fast ausschließlich nach den deutschen Häfen und die Vormachtstellung Hamburgs und Bremens im überseeischen Passagierverkehr hat sich auf diesem „Monopol“ wesentlich mit aufgesaut. Mit der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Hebung erwachen jedoch in dem Donauraum selbstverständlich lebhaftere Selbstständigkeitsbestrebungen. Die in Frage kommenden Hafen, Triest und Trieste, liegen allerdings für die Veranziehung der Auswanderermassen des Innern und für den Beginn der Seereise ziemlich ungünstig: die Staatsfähre hat deshalb von allem Anfang an eine große Rolle spielen müssen. Andererseits vertragen die benachbarten slavischen und selbst türkischen Gebiete manchen Zustuß, falls nur erst bekannte regelmäßige Fahrgelegenheiten geboten waren.

Als der Vorstoß selber nicht mehr zu verhindern war, suchten die hanseatischen Großreedereien wenigstens die Bildung einer ganz unabhängigen auf eigenen Füßen stehenden Konkurrenz zu verhindern. Sie stellten sich in der Zeit der Vorbereitungen mit zur Verfügung. Als sich 1904 die früher unbedeutende Oesterreichische Schiffsahrtsgesellschaft zur Austro Americana erweiterte, übernahm: Danag und Lloyd 5 Millionen Kronen Aktien, unter Abzicht eines Vertrages über Regelung der Personen- und Frachtrafen, über Dividenden Garantien und ähnliches. Aber selbst in der Austro Americana, deren Kapital allmählich auf 21 Millionen Kronen erhöht worden ist, erwachten mit der Geschäftsausdehnung lebhaftere Unabhängigkeitsbestrebungen; vor ein paar Jahren sind tatsächlich Dalm und Feinelen aus dem Aufsichtsrat geschieden.

Andererseits genügte die Austro Americana den Ansprüchen nicht, die sich auf Verbindungen mit dem nördlichen Küstenzypfel der Vereinigten Staaten (Boston) und der akren direkt mit Kanada, dem jüngsten und hoffnungsvollsten Einwanderungsland, richteten. In diese Lücke trat die große kanadische Ueberlandbahn „Canadian Pacific“, die, wie längst ihren östlichen und westlichen Landendströcken große Dampferlinien über den Atlantischen und Zirkel Ocean angegeschlossen hat, und der naturgemäß an einer Meeresanfuhr zur Befriedelung und wirtschaftlichen Erschließung des kanadischen Inneren in erster Linie gelegen sein muß. Die österreichische Reederei wiederum hoffte mit Hilfe der kapitalistischen englisch-kanadischen Gesellschaft den Pool zu zerlegen oder doch für die Seebereitungen Oesterreichs nachgiebiger und geistiger zu machen. Auf diese Weise nickte der neue Konkurrenz sehr bald mit ihrem Herrn von Agenten, mit ihren amerikanischen Eisenbahnabschlüssen zur Klause und mit allem weiteren Zubehör des smarten Geschäftsbetriebes ein.

Die jüngsten parlamentarischen Entschlüsse, die wie eine Bombe einschlugen, gingen nun dahin, daß die Canadian Pacific-Gesellschaft sukzessive Verpflichtungen zur Auswanderung übernahm und über die Grenzen geschritten habe und daß sie dabei von hochgestellten, einflußreichen Beamten und Würdenträgern unterstützt werden sei. Die Gerichte sprachen ein, der Budgetausschuß hatte auf dem Wege der parlamentarischen Enquete Klarheit zu schaffen. Aber auch für die Senatoren waren die Entschlüsse leider ein sehr zweifelhafter Gewinn: die Anzeiger waren warnten mit Gegenüberstellungen an, nach denen alle Konditionen unvorteilhaft für die österreichische Seite erschienen. Das Entscheidende jedoch ist, daß eine gründlichere Ausdehnung der österreichischen wie die saisonweise durchgeführte Auswanderung einzuhalten suchen wird, welche unter rechtlichen Maßnahmen gegen die Freizügigkeit der Arbeiter und unter Fortsetzung des Profites der heimischen Arbeitgeber und Gewerbetreibenden, aber trotzdem einer schärferen Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs und vor allem des ausländischen Verkehrs. Denn auch die Bestimmungen, welche nur in der Zukunft und vor allem im Auswanderertransport mehr auf eigene Füße zu stellen, haben durch den Vorstoß eine wesentliche Förderung erfahren.

Der von den Anzeigern des Oesterreichischen Volksrates im letzten Jahre aus Oesterreich- und Westfalen 30000 bis 30000 Menschen ausgehende Zustuß nach Deutschland seit 1902 jährlich unter oder

wenig über 20 000) ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Auswanderung aus Europa; im ersten Halbjahr 1913 hätten jedoch fast um die Hälfte mehr der Heimat Valet gesagt wie im Vorjahre (117641 gegen 81436).

Wir stellen dem die Einwanderungsziffern der Vereinigten Staaten für das am 30. Juni abschließende Fiskaljahr gegenüber. 1912/13 mit seinen 1 197 892 Immigranten blieb hier nur noch hinter dem einen Rekordjahr 1906/07 mit seinen 1 258 349 Zuwanderern zurück; 1911/12 mit 838 172 Einwanderern stand dagegen noch immer weit zurück. Dabei stellte sich 1911/12 die Rückwanderung auf zwei Fünftel des Zustromes, 1912/13 nur auf ein Viertel: ein Anzeichen für den größeren Abstand zwischen dem ungünstigeren europäischen und günstigeren amerikanischen Geschäftsgang. Niemals vorher hatten soviel „Slawen“, welche die amerikanische Staatsbürgerschaft unterzeichnet, in einem Jahre den amerikanischen Boden betreten: 388 968 gegen die vorangegangene Höchstzahl von 362 193 im Jahre 1906/07. Das Hauptkontingent stellten hierbei die „Polen“, also wohl die Galizier, mit 174 365, gegen 138 033 im nächsten Höchstjahre 1906/07.

Unter dem allseitigen Drucke der Geschäftswelt und gestützt auf eine außerordentliche Verbesserung ihrer Gesamtlage hat sich die Deutsche Reichsbank nun doch am 27. Oktober zu einer Herabsetzung des Diskonts um 1/2 (von 6 auf 5 1/2) Proz. entschlossen. Im letzten Quartal, kurz vor dem anpruchsvollen Jahresabschluss, ist ein solches Herabgehen seit dem Jahre 1882 nicht dagewesen; die neuliche 1/2prozentige Erhöhung des englischen Bankfußes am 2. Oktober (von 4 1/2 auf 5 Proz.) ließ erst recht einen solchen Schritt nicht erwarten. Andererseits konnte der Vizepräsident Dr. v. Glasenapp vor dem Zentralauschuß nach dem „Reichsanzeiger“ ausführen: „Vergleicht man den Status vom 23. Oktober in seinen wesentlichen Positionen mit denen der Vorjahre, so ist der Goldbestand noch nie so hoch gewesen wie jetzt, dagegen ist die Kapitalanlage in den Vorjahren durchweg zum Teil beträchtlich höher gewesen. Man muß sich zum Jahre 1904 zurückgehen, wo sie niedriger war als jetzt. Bei den ungedeckten Notizen muß man bis zum Jahre 1903 zurückgehen, wo sie 30 Millionen geringer war. Der Status der Reichsbank hat sich also zusehends gekräftigt. Was gegen eine Herabsetzung des Diskonts sprach, war bisher, abgesehen von den politischen Verhältnissen, die Lage des internationalen Geldmarktes, die auch jetzt noch zu wünschen übrig läßt. ... Der letzte Status der Bank von England zeigt jedoch ebenso wie der der Bank von Frankreich eine kleine Besserung. Recht günstig ist die Entwicklung unserer Handelsbilanz. Im Monat September ist die Warenausfuhr sogar größer als die Wareneinfuhr gewesen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und im Hinblick auf die sinkende Tendenz der Konjunktur und auf die Besserung der politischen Lage erscheint nunmehr eine Ermäßigung der Bankrate angängig und beschäb — angesichts der schweren Opfer, die ein Diskontfuß von 6 Proz. dem wirtschaftlichen Leben auferlegt — auch geboten. Bei der noch unklaren Lage des internationalen Geldmarktes glauben wir aber die Ermäßigung auf 1/2 Proz. beschränken zu müssen.“ Der Zentralauschuß erklärte sich mit diesen Ausführungen einstimmig einverstanden.

Max Schippel

**Aus unserm Beruf.**

Die Frankfurter Arbeitgeber und der § 11 des Reichs-Tarifvertrages.

Nach monatelangen Beratungen im Ortsarbeitsamt und mit der Verwaltungskommission der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle wurde am 1. Februar 1911 in Frankfurt a. M. der paritätische Arbeitsnachweis für das Malergewerbe errichtet. Die Vermittlung erfolgte durch je einen Vertreter unsres Verbandes und der Arbeitgeber in den Räumen der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle. Die Beteiligung war besonders im ersten Jahre des Bestehens eine gute. Arbeitsuchende waren 4039 vorhanden und offene Stellen 2903, wovon 2479 besetzt wurden. Im Jahre 1912 war das Bild schon etwas ungünstiger. Die Zahl der Arbeitsuchenden von 4009 blieb ziemlich stabil, dagegen gingen die offenen Stellen um 349 und zwar auf 2554 zurück. Beschwerden über die Geschäftsführung gingen außer zwei ganz belanglosen, keine ein. Dagegen blieb nicht unbekannt, daß die Unternehmer in ihren Versammlungen gegen die Errichtung und Weiterführung des paritätischen Arbeitsnachweises Sturm ließen, wozu besonders der von ihnen zu zahlende Betrag von jährlich 300 M. für ihren Vermittlungsbeamten den Anlaß bot. Aber auch einige der größten Firmen weigerten sich, ständig Arbeitskräfte vom paritätischen Arbeitsnachweis zu beziehen.

Am 2. Februar 1913, also während der Berliner Verhandlungen, sandten uns die Arbeitgeber das folgende Schreiben:

Herrn Albert Ramraf,

Obmann der Arbeitnehmer bei dem Ortsarbeitsamt der Maler, Weißbinder und Lackierer Frankfurt a. M.

Wir geben Ihnen davon Kenntnis, daß wir den heute abgelaufenen Vertrag wegen der Arbeitsvermittlung in derselben Weise nicht erneuern werden und haben dies der Aufsichtskommission des Gewerbegerichts mitgeteilt.

Achtungsvoll

Der Vorstand der freien Vereinigung der Maler, Weißbinder- und Lackiermeister, ges. Fritz Rupp, 22. A. Bilschmann, Schriftführer.

Diese Kündigung kam gerade recht, um die Unternehmer zu einer klaren Stellungnahme zu drängen. Im amtlichen Protokoll heißt es zu dieser Sache:

Streine: Ich habe noch etwas wegen des Arbeitsnachweises. Wir haben da die neue Bestimmung bekommen, daß die Ortsarbeitsämter sich mit der Frage beschäftigen sollen. Die Sache ist wieder sehr heftig geworden und man könnte in Arbeitgeberkreisen zu der Auffassung kommen, daß die bisherigen Arbeitsnachweise geändert werden können. In Hamburg und Frankfurt hat man sich schon mit dem Gedanken getragen, den Nachweis anzuhängen. Schade, daß Herr Hansen nicht hier ist, er könnte uns gleich Auskunft geben.

Zimmermann: Anschließend an die Ausführungen meines Kollegen Streine muß ich mitteilen, daß ich von Frankfurt einen eingeschriebenen Brief erhalten habe, daß der Arbeitsnachweis gekündigt wird und daß die Meister unter diesem Gesichtspunkte keinen Nachweis mehr aufrechterhalten wollen. Damit wird bestätigt, daß die wenigen Arbeitsnachweise aufgehoben werden sollen.

Kruse: Ich kann die Erklärung abgeben, daß ich von diesen beiden Vorhaben keine Ahnung habe. Ich habe angenommen, daß der bisherige Zustand bleiben soll.

Nach Beendigung der Aussperrung zeigte sich bereits in der ersten Sitzung, die wir mit den Frankfurter Arbeitgebern hatten, daß sie das Zustandekommen eines paritätischen Arbeitsnachweises zu verhindern suchten. Auf unsern Hinweis, daß nach dem Schiedsspruch in Orien, wo ein Arbeitsnachweis bestanden hat, ein solcher wieder zu errichten sei, erklärte der Vertreter der Arbeitgeber, daß ihrerseits der Frage nur nähergetreten werde, wenn der Nachweis an die städtische Arbeitsvermittlungsstelle angegliedert und die Vermittlung durch städtische Beamte erfolge. Die Frage wurde dann vertagt und kam in der Ortsarbeitsamtssitzung vom 25. Juli zur Verhandlung. In dieser Sitzung erklärten die Arbeitgeber von vornherein, sie hätten beschloffen, auf Grund der in der letzten Vertragsperiode gemachten Erfahrungen einen etwa neu zu errichtenden Arbeitsnachweis in der Form wie er bestanden habe, nicht zuzustimmen. Dagegen seien sie bereit, den städtischen Arbeitsnachweis zu benutzen, jedoch nicht obligatorisch. Auf unser bestimmtes Verlangen, die Gründe für ihr Verhalten zu nennen und besonders mitzuteilen, welcher Art diese Erfahrungen seien, blieben sie die Antwort schuldig. Die später erfolgte Bemerkung, durch das Vorzeigen des Mitgliederbuches würden die Geschäfte der Gehilfenorganisation besorgt, konnte mit dem Hinweis abgetan werden, daß es ja gerade der Wunsch der Arbeitgeber war, daß bei der Vermittlung Ausweispaßbriefe vorgezeigt werden müßten und daß sie diese Bestimmung mit beschloffen hätten. Andererseits zeigte sich aber das wahre Gesicht der Arbeitgeber nur zu deutlich. Nachdem ihnen an der Durchführung und praktischen Anwendung des § 10 nichts mehr gelegen ist, weigern sie sich nun auch dem § 11 Geltung zu verschaffen. Dabei suchen sie ihren Standpunkt keineswegs zu bemängeln, sondern erklären frei und frank, wir sind nach den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht verpflichtet und da wir an einer Regelung der Sache kein Interesse haben, die Gehilfen dagegen Vorteile, lehnen wir es ab, mit ihnen gemeinsam in dieser Frage zu arbeiten.

Das ist das soziale Verständnis der Unternehmer des Malergewerbes. Weil die Gehilfen Vorteile von einem gut funktionierenden Arbeitsnachweis haben könnten, vielen Unternehmern es aber Freude zu machen scheint, wenn Arbeitslose mit dem Hut in der Hand um Arbeit nachfragen, die man eragantieren und dann wieder fortjücken kann, lehnt man diese Einrichtung ab. Wie oft erlebt man, daß arbeitslosen Gehilfen gesagt wird, „kommen Sie mal in 14 Tagen wieder“, und das wiederholt sich öfters. Den Herren Meistern paßt auch nicht, daß die Gehilfen mit einer Karte in der Hand vom Arbeitsnachweis kommen und erklären: „Wir sind geschickt, bei Ihnen zu arbeiten“. Dann aber ist das ganze Verhalten der Arbeitgeber von kleinlicher Nachgiebigkeit. Es genierte die Herrn dabei gar nicht, daß ihnen vorg vom Vorsitzenden des Ortsarbeitsamtes, einem Magistratsassessor, gesagt wurde, daß er nicht verstehe, wie die Herren Arbeitgeber ihre Stellungnahme mit den Bestimmungen des Reichs-Tarifvertrages in Einklang bringen wollten.

In einer neuen Sitzung, zu der die Anträge der Parteien eingereicht waren, erklärte der Vorsitzende Herr Assessor Dr. Stadelmann, daß er mit Herrn Dr. Schlotter vom Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in der Angelegenheit Rücksprache genommen habe. Herr Dr. Schlotter habe den Entwurf zu einem Vertrage mit der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle ausgearbeitet, den er zur Berlesung bringe. Der Vorsitzende ist der Meinung, daß durch die in dem Entwurf vorgesehene Mitwirkung des Ortsarbeitsamtes die Parität des Arbeitsnachweises nach den Bestimmungen des Reichstariifs ausreichend gewahrt sei. Die Frage, wer vermitteln solle, ob ein Sachmann oder städtischer Beamter, sei eine reine Personalfrage. Die Unterkommision werde eingesetzt und beide Parteien hätten ein Recht zu kontrollieren. In welcher Weise das geschehen könne, lasse sich ebenfalls vereinbaren.

Es heißt dann weiter im Protokoll: Herr Symer kann vorläufig eine Erklärung dazu nicht abgeben. Jedenfalls könne arbeitgeberseitig die Kontrolle nicht so ausgeübt werden, wie es wünschenswert sei. Die Arbeitnehmer könnten einen bezahlten Beamten damit beauftragen, die Arbeitgeber hätten jedoch dazu kein Geld. Er bitte um Ueberlassung einer Abschrift des Entwurfs, von dem er versprechen wolle, daß er ihn in der Versammlung der Arbeitgeber objektiv vortragen werde.

Dagegen gaben wir zu erkennen, daß wir zu Verhandlungen im Sinne des vorgelegten Entwurfs bereit seien. Es wurde sodann auch beschloffen, daß der Entwurf zur Grundlage neuer Verhandlungen dienen soll und es den Parteien überlassen bleibe, Ergänzungsanträge zu stellen.

In der letzten Sitzung, die am 30. September stattfand, fiel die Entscheidung. Gleich zu Beginn der Sitzung gab der Vorsitzende der Arbeitgeber-Ortsgruppe, Herr Stadtverordneter Fritz Rupp, folgende Erklärung ab: Arbeitgeberseitig sei der Entwurf so beschloffen worden, wie nach richtiger Würdigung und Erkenntnis der unparteiische Arbeitsnachweis errichtet werden könne. Die Arbeitnehmer könnten diesem Entwurf zustimmen, zumal der sozialdemokratische Parteitag in Jena neuerdings die Resolution angenommen habe, daß die Arbeitsvermittlung und Verwaltung völlig unparteiisch erfolgen solle. Die Unparteilichkeit sei am sichersten gewahrt, wenn keiner Seite ein Recht in der Verwaltung und Vermittlung eingeräumt werde.

Also die Unparteilichkeit wird am sichersten gewahrt, wenn von keiner Seite mitgewirkt wird, deshalb wollen die Arbeitgeber nicht mittun. Wirklich ein großartiges

**Eingekündigt.** Die weitere Bemerkung Nupps bezüglich des Parteitagess in Jena ist ein Unfuss, der dem Stadtverordneten und Volksleiter Nupps nicht passen sollte. In der Resolution des Referenten Limn wird gesagt, daß die Arbeitslosenversicherung sich aufbauen soll auf den Beschlüssen des achten Gewerkschaftskongresses in Dresden 1911 und des internationalen Sozialistenkongresses in Kopenhagen 1910. Der in Betracht kommende Teil dieser Resolution lautet: „Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privatgewerblichen Stellenvermittlung und durch Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter partiatischer Leitung zu fördern. Bei Streiks und Aussperrungen ist jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrnde Arbeitgeber einzustellen. Den Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Arbeitsnachweise als „Facharbeitsnachweise“ der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzuschließen.“

Und in der Resolution des internationalen Kongresses heißt es: „Der Kongress fordert von den öffentlichen Gewalten: . . . 5. Errichtung und Unterstützung von gewerkschaftlichen oder partiatischen Arbeitsnachweisinrichtungen, in denen die Wahrung der Freiheiten und Interessen der Arbeiter den Gewerkschaften übertragen werden muß.“

Das ist natürlich etwas anderes, als was dieser Führer der Arbeitgeber behauptet.

Die ganzen Verhandlungen um den partiatischen Arbeitsnachweis lassen aber die Parteilinie der Herren Arbeitgeber in recht eigenartlichem Licht erscheinen. Es lassen sich daraus mancherlei Auswendungen ziehen. Aber auch den Herren Unparteilichen dürfte schließlich dies Verhalten der Arbeitgeber und die Auslegung ihrer Schiedssprüche zu denken geben.

**Gewerkschaftliches und Soziales.**

**Bauarbeiteraussperrung auf der Insel Wangerow.** Seit Ablauf des dort bestehenden Vertrages im Jahre 1909 haben Lohn erhöhungen nicht mehr stattgefunden. Da sich durch die jetzigen Kasernenbauten eine flotte Konjunktur geltend macht, wollten die Arbeiter mit den Unternehmern in Verhandlungen die Arbeitsverhältnisse besprechen. Es wurde vereinbart, die Bezirksverbände sollten einen Verhandlungstermin festlegen. Trotz dieser mündlichen Vereinbarung wurden am selbigen Tage zehn Maurer entlassen. Die übrigen zirka 50 Mann wurden am nächsten Tage ausgesperrt. Da die Kasernenbauten bringen, werden Arbeitskräfte dringend benötigt. Zugang ist fernzughalten.

**Elfaß-Lothringen, die teuerste Gegend in Deutschland.** Nach einer Zusammenstellung im Handelsteil der „Alln. Volksztg.“ berechneten sich die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelkaufwandes für eine Familie von vier Köpfen (Etern und zwei Kinder) im ersten Halbjahr 1913 wie folgt: Bayern 25,70 M. (von 1911 bis 1913 ist eine Steigerung von 1,49 M. zu verzeichnen), Sachsen 25,21 (2,41) M., Bismarckberg 24,94 (0,74) M., Baden 26,30 (0,88) M., Thüringen 25,60 (1,78) M., Rheinland 26,44 (0,51) M., Westfalen 25,72 (2,24) M., Hannover 24,73 (1,38) M., Elfaß-Lothringen 27,27 M. (Steigerung von 1911 bis 1913 1,51 M.). Elfaß-Lothringen darf demnach den Rang für sich in Anspruch nehmen, die teuerste Gegend in Deutschland zu sein. Dabei muß betont werden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse familiärer Berufe in manchen Gegenden ungeheuer niedrig sind. Was speziell das Malerergewerbe betrifft, so bewegen sich außer an den fünf größten Orten des Landes die Stundenlöhne fast durchweg nicht höher als 45 Pfg. pro Stunde bei eifündiger Arbeitszeit. An den meisten dieser Orte werden nur 40 bis 42 Pfg. pro Stunde bezahlt. Diese Verhältnisse sind in erster Linie den allgemeinen schlechten Organisationsverhältnissen der Gewerkschaften zuzuschreiben. Daß es den gewerkschaftlichen Organisationen auch in Elfaß-Lothringen nur allein zu verdanken ist, wenn hier oder dort die Löhne sich gesteigert haben, wird auch in dem im vorigen Jahre herausgegebenen Gewerbeinspektionsbericht für Unterelfaß zugegeben. Darin heißt es: Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter habe sich im Berichtsjahr (1911) im allgemeinen nicht gebessert. Wo in einzelnen Berufen durchgehende Lohn erhöhungen eingetreten seien, sei dies den von den Gewerkschaftsorganisationen gesteuerten Tarifabschlüssen zuzuschreiben. Weiter wird dann gesagt, daß derartige Lohn erhöhungen durch die eingetretene Preissteigerung der Lebensmittel wieder weitgemacht wurden.

Diesen Auslassungen von amtlicher Seite haben wir nichts hinzuzufügen. Es wäre denjenigen Leuten zu empfehlen, sie nachzulesen, die von der Begehrlichkeit der Arbeiter nicht genug zu reden wissen.

**Reines vom Taylorsystem.** Die wissenschaftliche Betriebslehre oder, wie es allgemein heißt, das Taylorsystem, treibt immer tollere Wüten. So konnten wir schon berichten, daß der Kinematograph zur Beobachtung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Arbeiter Verwendung findet. Einen weiteren Ausbau dieses Systems empfiehlt ein Ingenieur in der „New York Sun“. Er läßt sein Versuchsplanzen, das heißt den Arbeiter, dessen Arbeitstechnik nachkontrolliert und zu Verbesserungswecken verwendet werden soll, einen Ring mit einer elektrischen Leuchtvorrichtung, die in beliebig kurzer Zeit automatisch aufleuchtet, an einen oder mehrere Finger der Hand fesseln. Der Arbeiter arbeitet vor einem geöffneten photographischen Apparat, auf dessen Platte die Lichtblitze eine punktierte Linie darstellen. Die zu jeder einzelnen Bewegung gebrauchte Zeit läßt sich dann an der Zahl der Punkte genau abzählen. Bei einer hieronostischen Aufnahme soll der Erfolg noch besser sein. Der mit Hilfe aller solchen Mittel einige Monate hindurch gedrückte Arbeiter leistet natürlich mehr und man zahlt ihm zunächst auch einen hohen Lohn. Das verführt leider viele Arbeiter dazu, sich für die Zwecke dieser Methoden auszunutzen zu lassen. Wie groß die dadurch entstehende Ausbeutung ist, geht auch aus einem Berichte des Generals Crozier, des technischen Leiters des staatlichen Arsenal's hervor, worin er den Kriegsminister ersucht, alle Anträge auf Abschaffung des dort eingeführten Taylorsystems strikt abzulehnen. Er behauptet, daß die Arbeiter infolge dieser Methoden jetzt

20 bis 25 Proz. mehr Lohn in Form von Prämien wie früher erhalten, während zugleich der Gewinn des Staates aus der Arbeit der Beschäftigten um 60 Proz. zugenommen habe. Aber auch er macht keine Angaben darüber, wie lange denn ein Arbeiter unter solchen Methoden arbeitsfähig bleibt.

**Berschleppung der Tarifvertragsabschlüsse im Baugewerbe.**

Seit dem Tage, wo die Zentralorganisationen der Arbeiter im Baugewerbe und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe den Beschluß gefaßt haben, die Vorschläge der Unparteilichen, des Magistratsrats v. Schulz, Gewerbegerichtsdirektors Dr. Brenner und Bürgermeisters Rath, zur Beilegung der Differenzen im Baugewerbe anzunehmen, sind bereits sechs Monate verstrichen. Man sollte annehmen, daß längst völlige Ordnung in den Tariforten bestehen würde und alle Verträge ordnungsgemäß vollzogen wären. Leider haben von den zirka 800 Tarifverträgen, die geschlossen werden sollen, bisher nur 28 die unterschriftliche Sanktion erhalten und über alle übrigen Verträge besteht noch heute keine Gewißheit, wann sie als endgültig angenommen bezeichnet werden können; ja man kann für eine Anzahl von Verträgen heute nicht einmal den Ort ihrer Aufbewahrung angeben.

Diese ganz unerhörte Verschleppung ist ausschließlich auf das Verschulden des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zurückzuführen, nach dessen Anweisungen Bestimmungen in die örtlichen Verträge hineingeschrieben worden sind, die von den Zentralvorständen der Gewerkschaften unter allen Umständen abgelehnt werden müssen. Es steht heute fest, daß der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe über einige Entschreibungen der Unparteilichen allgemeine Regeln aufgestellt hat, die zu beachten er seinen Ortsgruppen zur Pflicht gemacht hat.

Dabei hat der Arbeitgeberbund Auffassungen zutage gefördert, an die kein Mensch gedacht hat; auch die Unparteilichen nicht! Es mag zugegeben werden, daß die von den Unparteilichen formulierten Bestimmungen es im einzelnen an der nötigen Klarheit haben fehlen lassen und daß aus diesem Grunde der Arbeitgeberbund sich die ihm beliebige Auslegung selbst zurückgelegt hat. Aber nachdem der Bund durch die näher präzisierete Meinung der Unparteilichen und ihrer Entscheidung im Haupttarifamt, wie es beispielsweise in dem Streit über die von dem Arbeitgeberbund beabsichtigte Verallgemeinerung der Akkordarbeit der Fall ist, nicht mehr im Zweifel darüber sein konnte, daß seine Auffassung falsch ist, hätte man von dem „tariffremden“ und „friedlichen Arbeitgeberbunde“ erwarten dürfen, daß er nunmehr alles tun würde, um die Hindernisse für die Unterzeichnung so schnell als möglich zu beseitigen. Statt dessen läuft der Arbeitgeberbund mit einem grundsätzlichen Antrag aus neue Sturm für die Ausbehnung der Akkordarbeit. Die nächste Sitzung des Haupttarifamts, die vom 11. bis 13. November in Berlin abgehalten wird, soll nicht weniger als 48 Verhandlungspunkte erledigen, von denen außer dem obigen Antrag noch in zehn Fällen über die Akkordstreiffrage zu entscheiden ist, wo entweder die Unternehmer die Zulassung der Akkordarbeit fordern, oder die Arbeiterorganisationen das Verlangen abzuwehren suchen.

Bei seinem Vorgehen ist der Arbeitgeberbund geradezu strupplos. Dafür nur einige Beispiele: Aus dem ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist bisher nicht ein Vertrag zur Unterschrift vorgelegt worden. Dasselbe trifft für das mitteldeutsche Gebiet zu, wo Herr Gücher aus Frankfurt a. M. als Vorstandsmittglied des Arbeitgeberbundes das Szepter führt. Aus der Provinz Hannover, aus Thüringen, aus Bayern ist ebenfalls bisher kein Vertrag zur Unterschrift vorgelegt worden. In München weigert sich der Arbeitgeberverband sogar, an einer Verhandlung teilzunehmen, die zur Aufstellung eines Akkordtarifs dienen soll für Arbeiter, für die Akkord ausnahmsweise zulässig ist. Er begründet sein tarifwidriges Verhalten damit, daß der örtliche Vertrag nicht bestche, weil der Vorstand des Bauarbeiterverbandes sich geweigert hat, den Vertrag zu unterschreiben. Das Letztere stimmt schon; aber der Arbeitgeberverband in München vergißt dabei zu sagen, daß die Unterschrift verweigert wurde, weil er in dem Vertrage etwas verlangt hat, wozu er nach der Entscheidung der Unparteilichen kein Recht hatte. Es wäre doch wirklich gar zu verrückt, wenn man mit solchen Ansichten, wie sie der Arbeitgeberverband in München zum Ausdruck bringt, einen Vertragsabschluß vollständig verhindern könnte.

Auf diese Art wird der Abschluß der Tarifverträge für das Baugewerbe durch den Arbeitgeberbund verschleppt. Es ist gewis kein Zufall, daß außer Karlsruhe keine Großstadt mehr vorhanden ist, die einen fertigen Vertrag hat, an dem der Arbeitgeberbund beteiligt ist. Man fragt sich unwillkürlich: welche Absicht steckt dahinter, und sollen die Arbeiter sich das ruhig gefallen lassen?

Die Unparteilichen des Haupttarifamtes hätten auch wohl Ursache, nach dieser Richtung einmal energisch einzugreifen, soweit ihre Befugnisse dazu reichen. Jedenfalls kann es auch ihnen nicht gleich bleiben, wenn all ihre Kräfte um die Sache so hintertrieben werden.

**Eiferer Terror und gewerkschaftliche Achtung** wird von 6. Januar 1914 ab in Dresden a. amtierenden Ärzten angekündigt, die ohne die Forderungen des Leipziger Verbandes erfüllt zu haben mit den Krankenkassen Frieden schließen. In der „Schlesischen Zeitung“, die sich zum Sprachrohr der Ärzte gemacht hat, heißt es nämlich in einem Aufs., der die neuen Ärzte diskreditieren soll: „Es kommt auch weiter hinzu, daß sie selbst verständlich von den einheimischen Ärzten außerhalb allen kollegialen Verkehrs werden gestellt werden; daß dieser Abbruch der Staudesbeziehungen nicht allein von den praktischen Ärzten, sondern auch von den Leitern und Ärzten der königlichen Kliniken, der städtischen und andern Anstalten, der Polikliniken m. m. ausgesprochen und daß auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Sitzungen, klinischen Veranstaltungen u. a. ihnen verweigert werden wird. Daraus folgt, daß auch gemeinsame Beratungen ihrer Kranken unter

Zuziehung unserer ärztlichen Autoritäten ihnen nicht bewilligt werden dürfen und sie demnach in der Ausübung ihres ärztlichen Berufes zum Nachteil ihrer Patienten in mannigfacher Weise beschränkt sind. Wie weit ferner die von ihnen überwiesenen Kranken in einer Anzahl von Krankenhäusern entweder überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen Aufnahme finden werden, läßt sich zurzeit noch nicht beurteilen.“

Es wird also der rücksichtsloseste Terror angekündigt, nicht nur gegen die Ärzte, sondern auch gegen die von ihnen behandelten gänzlich unbeteiligten Kranken. Angekündigt in dem freikonserativen Scharfmacherblatt, das das ganze Jahr hindurch wie besessen nach Schuß der Arbeitswilligen und Bestrafung des Terrors schreit. Daß sich Krankenhäuser und königliche Kliniken in den Dienst dieses Terrors stellen, wird hier für ganz selbstverständlich und berechtigt gehalten, sozusagen als Pflicht der staatlichen und städtischen Behörden betrachtet!

**Arbeiterversicherung.**

Die Versicherungsbehörden.

Die Reichsversicherungsordnung hat für alle drei Zweige der Arbeiterversicherung ein heiliches Versicherungsamt, 2. das Oberversicherungsamt, 3. das Landesversicherungsamt. Bei jeder dieser Versicherungsbehörden haben nun auch die Versicherten und Unternehmer insofern mitzuwirken, als sie Vertreter zu diesen Instanzen wählen können. Diese Vertreter können wir aber nicht direkt wählen, sondern hierfür bilden die Versicherten bzw. Unternehmer bei den Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen die Urwähler. Sofern hierzu tüchtige, mit der Sozialgesetzgebung vertraute Vertreter gewählt werden, ist es selbstverständlich, daß die Versicherungsbehörden dann auch eine wünschenswerte Zusammensetzung erfahren. Sehen wir uns nun die Aufgaben dieser Behörden etwas näher an und kommen zunächst zum

**Landesversicherungsamt.**

Gesetzlich wird bei jeder unteren Verwaltungsbehörde eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Verwaltungsamt) errichtet. Die Verwaltungsämter nehmen die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Dann aber ist das Landesversicherungsamt auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Aufsichtsbehörde über alle Krankenkassen und u. a. Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Krankenkassen, außerdem, was sehr wichtig ist, die Rechtsprechungsinanz bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung. Bisher war die Rechtsprechung in Krankenversicherungssachen in dem einen Bundesstaate den Verwaltungsgerichten, in dem andern den ordentlichen Gerichten (Amts- und Landgerichten) übertragen. Nach der Reichsversicherungsordnung sind für diese Streitigkeiten ausschließlich die Versicherungsbehörden zuständig. Insofern ist dieses Verfahren jetzt für das ganze Reich einheitlich geregelt. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist das Landesversicherungsamt beim Einspruchsverfahren begutachtende Instanz. Gegen Bescheide der Berufsgenossenschaften, wonach entweder die Rente abgelehnt, entzogen oder gekürzt werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Die Berufsgenossenschaft bestimmt dann, ob der Berechtigte vor ihr oder vor dem Landesversicherungsamt vernommen werden soll. Solange der Berechtigte vor der zuständigen Stelle noch nicht vernommen ist, kann er jedoch verlangen, daß er vor dem Landesversicherungsamt vernommen wird, in dessen Bezirk er zur Zeit der Vernehmung wohnt oder beschäftigt ist. Das Landesversicherungsamt kann erforderlichenfalls noch ein weiteres ärztliches Gutachten einholen und muß es, wenn der Verletzte einen Arzt bezeichnet und die Kosten dafür hinterlegt, handeln es sich um die Reuestellung einer Dauerrente, dann hat der Vorsitzende je einen Vertreter der Versicherten und Unternehmer hinzuzuziehen. Ebenso wie bei der Unfallversicherung kommt das Landesversicherungsamt auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung nicht als Rechtsprechungsinanz, sondern nur als begutachtende Instanz in Betracht, und zwar für Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens, sowie Gewährung der Renten usw. Weiter hat das Landesversicherungsamt die Versicherungsträger u. a. noch bei der Ueberwachung der Kranken, sowie der Rentenempfänger zu unterstützen. Als zweite Instanz sind an Stelle der bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung die

**Oberversicherungsämter**

getreten. Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung kommt das Oberversicherungsamt als zweite Aufsichtsinanz in Betracht. Als Rechtsprechungsinanz gilt es nicht allein für die Kranken-, sondern auch für die Unfall- und Invalidenversicherung. Die Spruchkammer besteht hier aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Versicherten und Unternehmer. Da nun jeder eine Anzahl von Streitigkeiten sowohl auf dem Gebiete der Kranken-, wie Unfall- und Invalidenversicherung nicht bis zur höchsten Instanz gelangen können, so entscheiden hierüber die Oberversicherungsämter endgültig. Aus diesem Grunde ist namentlich auf die Auswahl dieser Beisitzer besonderes Gewicht zu legen. Ueber die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamtes, welches das angefochtene Urteil erlassen hat, und in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamtes, welches bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt hat. In Unfallfällen hat der Versicherte die Wahl zwischen dem Oberversicherungsamt des Bezirks, in welchem er zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Die Berufungsdauer beträgt einen Monat. Neben sonstigen weiteren Aufgaben in den Oberversicherungsämtern ist auch die Festsetzung des Ortslohnes (der bisherige „orts-

stliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner") zugewiesen. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern. Als dritte und letzte Instanz ist dann noch das

Reichs- bzw. Landesversicherungsamt vorzuziehen.

In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen tritt an Stelle des Reichsversicherungsamts das Landesversicherungsamt. Wie schon erwähnt, gelangen eine Anzahl von Streitigkeiten nur bis zur zweiten Instanz. Insofern hat man die Rechtsprechung verschlechtert. Dann gilt für die Unfallversicherung das Rekursverfahren; dagegen für die Kranken- und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das weniger günstige Revisionsverfahren. Der Spruchsenat besteht beim Reichsversicherungsamt aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. Will ein Senat des Reichs- bzw. Landesversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, dann ist gefällig ein Großer Senat vorzulegen, dem dann die Sache zu überweisen ist. Diefem gehören je zwei Mitglieder der Versicherten und Unternehmer an. Die Rekurs- und Revisionsverfahren betragen je einen Monat. Während das Rekursverfahren noch die Weibringung von weiterem Beweismaterial zuläßt, ist dies bei der Revision ausgeschlossen. Diefelbe kann nur darauf gestützt werden, daß 1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruht, 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Beim Reichsversicherungsamt sind die Rechtsmittel jährlich einzureichen und zu begründen. Beim Versicherungsamt wie auch beim Eberversicherungsamt kann man seine Anliegen bzw. Klagen auch zu Protokoll geben. In ihrem eigenen Interesse tun aber die Versicherten oder deren Angehörige gut daran, in allen Fällen das nächste Kreisversicherungsamt zu Rate zu ziehen, damit von dort aus rechtzeitig eingegriffen werden kann.

Der Krebsgang der Unfallversicherung.

Wie die Leistungen der Unfallversicherung immer mehr zurückgehen, zeigen die nunmehr fast vollständig vorliegenden Berichte der Berufsgenossenschaften auf das Jahr 1912. Besonders Interesse nehmen dabei die Berichte der Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie in Anspruch. Trotz aller Zunahme der Versicherten und der Vermehrung der Betriebsunfälle hat bei einigen Berufsgenossenschaften sogar die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge abgenommen. So bei der Schießischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 2143 050 Mk. im Jahre 1909 auf 2129 186 Mk. im Jahre 1912, bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft in der gleichen Zeit von 2661 939 Mk. auf 2631 524 Mk. usw. Auf die verbleibende Person berechnet verminderten sich die Entschädigungsbeträge von 1909 auf 1912 bei der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1455 Mk. auf 1281 Mk., Maschinenbau- und Kleinmaschinenberufsgenossenschaft von 1365 Mk. auf 1184 Mk., Schießische Thüringische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1022 Mk. auf 907 Mk., Schießische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1957 Mk. auf 1772 Mk., Nordöstliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1340 Mk. auf 1692 Mk., Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1924 Mk. auf 1557 Mk. Am sichersten ist die Berechnung der Leistungen nach einer bestimmten Lohnsumme, da sich die Entschädigung in erster Linie nach dem (fortwährend steigenden) Jahresarbeitsverdienst der Verletzten richtet. Eine solche Berechnung ergibt, daß die Entschädigungsbeträge pro 1000 Mk. der arbeitsfähigen Lohnsumme von 1909 auf 1912 gesunken sind bei der Süddeutschen Eisenberufsgenossenschaft von 1724 Mk. auf 1389 Mk., Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Bergwerksberufsgenossenschaft von 1877 Mk. auf 1647 Mk., Schießische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1993 Mk. auf 1844 Mk., Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1531 Mk. auf 1090 Mk. Bei dieser letztgenannten Genossenschaft verminderten sich die Entschädigungsbeträge gerade um ein Drittel. Dieses Schrumpfen hat natürlich seinen Grund in der veränderten Abschätzung der Unfallfolgen. Für die kleinen Verletzungen ist es überhaupt nicht mehr und für die „großen“ immer weniger. Das Inkongruenz des neuen Rechts auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist von den Berufsgenossenschaften zum Nutzen gerufen worden, eine wahre Razzia auf die Krankenkassen vorzunehmen. Selbst Renten, die ursprünglich gezahlt worden sind, wurden aufgehoben. Im Grunde war man nicht verlegen. So Begriffe haben da sollte ein Wort zur rechten Zeit sein, die „Anschönung“. Gegenständig sollen sich die Verletzten an dies „Anschönung“, nicht nur an den Verlust der Renten, sondern auch an den eines Arztes, eines Heilversuches. Die ungeliebten Zahlen zeigen aber auch eine recht verheerende Heide der Renten. Diefelbe ist 2/3 in Zahlen um mehr als noch einmal so hoch als in Zahlen und Zahlungen. Das ist um so auffälliger, als gerade die Höhe der Zahlungen am niedrigsten sind. Zum Teil haben diese Entschädigungen eine Erklärung darin, daß in Zahlen bei der letzten Ermittlung die Ursache viel schwerer und schwerer sind und nachteiligere Folgen herbeiführen. Zum Teil ist die Berechnung nach dem Lohnsumme, daß die Verletzten mehr verdienen konnten. Bei den Berufsgenossenschaften der anderen Instanzen liegen die Dinge genau so.

„Sonderfall“.

Die Rheinisch-Westfälische Bergwerks- und Hüttenberufsgenossenschaft hat jedes Jahr in ihrem Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß sie in der Lage war, immer neue Fälle von Unfällen und des dazugehörigen Vermögens zu verzeichnen, was sie den Versicherten zu leisten, daß ihre Hilfe gegen die Unfälle möglichst rasch zufließen soll. In dem letzten

erschiedenen Bericht teilt sie eine Anzahl Fälle mit, darunter auch zwei trasse Fälle, wie sie schreibt, von Unfällen, die sich heute erschwindeln wollten. Im ersten Falle heißt es:

„Ein Anstreicher behauptete im Jahre 1910, einen Unfall im Jahre 1907 erlitten zu haben, durch den er Epileptiker geworden sei. Es wurden verschiedene Krankenblätter ermittelte, aus deren Berichten mit absoluter Sicherheit festgestellt werden konnte, daß seine Leiden schon vor dem angeblichen Unfall vorhanden waren und sich im Anschluß an eine im Kindesalter erlittene Kopfverletzung entwickelt hatten. Es wurde der Unfall bestritten, event. Unfallfolgen bestritten und der Einwand der Verjährung erhoben. Die oberen Instanzen wurden nicht angerufen. Im vorigen Jahre kam die Sache wieder durch den Anspruch einer Krankenkasse an die Berufsgenossenschaft und wird sich dies noch oft wiederholen.“

Nichtig ist leider, daß auch heute noch eine große Anzahl Verletzte erst nach Jahren den Unfall meldet, nachdem die Verjährung längst eingetreten ist. Dadurch gehen sie den schlauren Berufsgenossenschaften ja immer Gelegenheit, die Verjährung vorzuschützen und die Abweisung auszusprechen. Wichtig ist aber ferner, daß viele Verletzte erst nach Jahren, speziell bei Kopfverletzungen, sich des Unfalles bewußt werden und auch viele Verletzte sich nie deutlich über die Ursache des Leidens aussprechen oder dem Verletzten den Rat geben, um die Rente einzulohnen. Im vorliegenden Falle hat man nun glücklich eine Kopfverletzung in der Jugendzeit angedeutet und so den armen Teufel glatt abgewieft. Mögen die Krankenkassen ihn weiter unterprüfen, denn dort gibt es keine Ausrede, daß der Fall ja bereits in der „Jugendzeit“ oder im „Kindesalter“ passiert ist. Man wird auch nicht darnach fragen können, weshalb die Verletzung jetzt erst auftrat und der Verletzte dennoch damals das schwere und so gefährliche Handwerk eines Anstreichers erlernen konnte?

Im zweiten Falle wird man noch deutlicher:

„Ein Anstreicher hatte 1893 eine Handverletzung erlitten und bezog hierauf eine Rente von 21 1/2 Proz. und später von 15 Proz. Im Jahre 1909 sollte eine Nachuntersuchung stattfinden. Noch ehe diese stattfand, wurde Verjährung des Falles durch den Rat des Arztes die Rente eingestellt. Im Schiedsgerichtstermin war die Hand und der Unterarm stark geschwollen; als Ursache dieser Schwellung wurde festgestellt, daß der Arm betrügerischerweise umschürt worden war. Das Schiedsgericht empfahl der Berufsgenossenschaft die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das Schiedsgericht verurteilte den Mann wegen Betrugsversuchs zu 75 Mk. Geldstrafe oder 15 Tagen Gefängnis und in die Kosten.“

Da konnte man wohl nicht bestreiten, daß der Mann einen Betriebsunfall erlitten habe, denn man gab ihm ja erst Rente, die man nach und nach wieder entzogen hatte. Sicher glaube man dem Verletzten nicht, daß die Schwellung auch so eingetreten war, denn die Verletzte, die sich ja nie irren, waren der Ansicht, daß „der Arm betrügerischerweise umschürt“ worden war. Der Anstreicher erhält also keine Rente, sondern er mußte auch noch 15 Tage bei seiner Mittellosigkeit im Gefängnis über unsere herrliche Unfallgesetzgebung nachdenken. Im gleichen Bericht werden auch Fälle angeführt, in denen Verletzte mit Kopfverletzungen sehr oft ins Gefängnis wandern mußten und niemals hat sich ein Richter gefunden, welcher die Ursache seines Leidens erkannt oder festgestellt ließ. Da fallen uns die Akten eines Weisbinderers in die Hände, die eigentlich ansäuerlich besprochen werden müßten. Ein Weisbinderer bei St. Goarshausen mußte im Winter seine Familie dadurch zu ernähren suchen, daß er im Gemeineweide durch Holzfleinhacken sein Brot kümmerlich verdiente. Bei der Arbeit fiel ihm eines Tages ein schwerer Ast auf den Kopf. Eine schwere Gehirnerschütterung war die Folge dieses Unfalls und monatelang mußte der Familienvater im Bette liegen. Ja er mußte auch die Gemeindefürsorgeversicherung erst verfluchen, weil ihm diese das Krankengeld verweigerte. Wieder arbeitsfähig geworden, ging er dann seinem Berufe wieder nach, klagte aber ständig über Kopfschmerzen, die ihn fast zum Wahnsinn brachten. Sein Weisbinderer kam auf den Gedanken, dem armen Teufel den Rat zu geben, sich doch an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft um Gewährung der Rente zu wenden, da doch ein Betriebsunfall vorlag. Auch die Frau des Weisbinderers hatte keine Ahnung davon, daß ihr Mann Anspruch auf Unfallrente hatte. Ja sie ließ es auch zu, daß ihr Ehemann vor die Schranken des Gerichts gezerrt wurde, weil er einen sechs Jahre alten Knaben körperlich mißhandelt hatte. Doch hier fand sich ein Richter, welcher nach der Erklärung des Angeklagten den Freispruch verurteilte, da er für seine Tat nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Doch trotzdem fand sich kein Mensch, welcher jetzt die Unfallrente für den Verletzten verlangte. Das Leiden mußte erst schlimmer und schlimmer werden und schließlich zum Selbstmord führen. Der arme Kerl tötete sich selbst im Anstich von Schwermut, und dann erst fand die arme Witwe den Ratgeber in Gestalt eines Kollegen, der sie an das Arbeitersekretariat verwies hatte. Natürlich wurde dann der Antrag auf Gewährung der Rente für die Hinterbliebenen noch gestellt und das ganze Dorf wurde jetzt zum ersten Male, daß ein Weisbinderer auch Anspruch auf Unfallrente bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft habe, wenn er im Falle einen Unfall erleidet. Doch die Berufsgenossenschaft hatte es gar nicht eilig mit der Sache und lebte auch jede Entschädigung des Unfalls ab, weil ja gar nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Selbstmord auf den früher erlittenen Unfall zurückzuführen sei. Das angerufene Schiedsgericht ließ aber die Akten durch Prof. Dr. Dreyer zu Hartung nachprüfen, welcher zu dem Schluß kam, daß „der Betriebsunfall ein Erbverleiden herbeigeführt hat und dieses zu dem tödlichen Ausgang — Selbstmord — führte. Ein Zusammenhang zwischen Unfall und dem Tode des Verletzten sei somit gegeben“. Nun erst erhielt die Witwe für ihre Kinderjahre die Rente, die aber so kümmerlich ausfiel, daß sie nur die Hälfte der Rente betrug, die sie erhalten würde, wenn ihr Ehemann als Weisbinderer im Berufe verunglückt wäre. Der ortstliche Tagelohn beträgt in der Gemeinde nur 600 Mk. und erhält die Frau nur je 10 Mk. für jedes Kind unter

15 Jahre oder 360 Mk. für die ganze Familie. Wäre der Verletzte im Berufe verunglückt, so hätte sicher ein Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mk. angenommen werden müssen und somit eine Rente von 720 Mk. statt 360 Mk. gewährt werden müssen. Das ist das Los eines Weisbinderers, welcher im Winter sein Brot als Waldarbeiter verdienen muß und in der ganzen Gemeinde keinen Menschen fand, der ihm Rat geben konnte. Ja, um ein Haar wäre er auch noch ins Gefängnis gekommen, weil er ja eine Straftat begangen hatte. Wieviel mögen heute noch im Gefängnis sitzen, die einen Unfall früher erlitten haben? Ja, die arme Witwe klagt sogar darüber, daß ihr im ganzen katholischen Dorfe niemand die Hungerrente gönnt.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Bekämpfung der Bleierkrankheit. Auf Anregung der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft unternimmt das Institut für Gewerbe-Hygiene zu Frankfurt a. M. eine Untersuchung über den Umfang der Bleierkrankungen im Buchdruckgewerbe. Die erste Aufgabe ist die Aufstellung einer Statistik über die Häufigkeit der vorgekommenen Erkrankungen. Für die Vergangenheit hat der Verbandsvorstand vorhandenes Material zur Verfügung gestellt.

Die solchermaßen schon geführte Statistik über die Bleierkrankungen soll nun weitergeführt und während der Dauer eines Jahres vertieft werden. Die Zahl der bleierkrankten und bleiverdächtigsten Personen ergibt sich aus den Diagnosen der Rassenärzte, nicht aber ohne weiteres die Schwere der Fälle, die für eine Beurteilung der Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist. Um diese festzustellen, ist Untersuchung nach gleichen Grundfragen und an der gleichen Stelle — soweit das praktisch durchführbar — erwünscht.

Da nun nicht überall im Gebiete des Deutschen Reichs Untersuchungsstellen gegründet werden können, wird eine Beschränkung auf die sechs Hauptdruckorte nötig. Es sind dies: Berlin, Leipzig, München, Hamburg, Stuttgart und Frankfurt a. M. In diesen Städten sollen für die Dauer eines Jahres Untersuchungsstellen unter möglicher Angliederung an Bestehendes ins Leben gerufen werden, denen alle im Laufe des Jahres 1914 vom Rassenarzte für bleierkrank oder bleiverdächtig erklärten Buchdrucker von der Krankenkasse oder ihrer Gewerkschaft zugewiesen werden, damit hier nach in allen sechs Orten gleichmäßig, noch näher zu vereinbarem Untersuchungsmodus eine Feststellung der vorhandenen subjektiven und objektiven Merkmale der Bleiaufnahme erfolgen kann.

Bergiftungen durch Holzstaub treten in den letzten Jahren immer häufiger auf. Zurückzuführen sind diese Erkrankungen auf den bei der Verarbeitung einiger fremdländischer Holzarten entstehenden Staub. Jetzt sind die Tischler der D. Schindlerischen Möbelfabrik in Blauen an Vergiftungserscheinungen erkrankt, die sich in schmerzhaften Hautentzündungen im Gesicht, am Hals und an den Händen bemerkbar machen. In einem Falle ist eine unformliche Schwellung des Kopfes eingetreten. Bei zwei der Erkrankten hält der Arzt den Zustand der Kranken für recht bedenklich. Den zu ergreifenden Vorbeugungsmassnahmen steht hindernd im Wege, daß man über die Art des Holzes im unklaren ist. Es handelt sich um ein dem Mahagoni ähnliches Holz. Borenbildung und Struktur gleichen schließlich Mahagoni, nur die Farbe ist etwas fahler, mehr gelb. Die Firma hat das Holz als aus den deutschen Kolonien stammendes Trautholz erworben. Die Direktion der Berliner Tischlerfachschule, der eine Holz- und Staubprobe zur Begutachtung vorgelegt wurde, bestreitet, daß es sich um Trautholz handelt. Nach einem Vergleich mit den Hölzern ihrer Sammlung ist sie der Meinung, daß Lamanqueira, ein brasilianisches Holz, in Frage komme. Ihm sehr gleich sei auch Maruga. Nach Dr. Paul Kraus „Gewerbliche Materialkunde“ weist eine aus Australien kommende Holzart M o a h o l z die Eigenschaften der vorliegenden Holzproben auf.

Genossenschaftliches.

Die Volksfürsorge auf dem Vormarsche. Die Volksfürsorge teilt uns mit, daß im Hauptbureau bis jetzt über 42 000 Versicherungsanträge eingegangen sind. Am 29. Oktober erreichte die Zahl der täglich eingehenden Anträge die Höchstziffer 1120. Diese Ziffer beweist, daß bezüglich des Neuzuwachses die Volksfürsorge bald den größten Gesellschaften gleichgestellt sein wird, und das trotz aller gegen sie betriebenen gehässigen Agitation. Für die Freunde der Volksfürsorge im Lande dürfte die Mitteilung ein neuer Ansporn sein, mit verdoppeltem Eifer aus Wert zu geben, damit sie in kürzester Frist allen Versicherungsgesellschaften voran an erster Stelle marschiert.

Unsanfter Wettbewerb der „Friedrich Wilhelm“.

Ihre gewohnten unaneren Konkurrenzpraktiken gegen die ihr offenbar unangenehme „Volksfürsorge“ jetzt die sonst so stolze „Friedrich Wilhelm“ in ihrer offiziellen Monatschrift für ihre Vertreter munter fort. Die Redaktion knüpft in ihrer September-Nummer an angeblich in sozialdemokratischen Blättern erhobene Vorwürfe gegen den Tarif I der Arbeiterversicherung der „Friedrich Wilhelm“ an, in welchem behauptet worden sein soll, die Einzahlungen der Versicherten der „Friedrich Wilhelm“, sofern diese ein hohes Alter erreichten, überlegen die auszu zahlenden Versicherungssummen. Zunächst bestätigt die Redaktion diese Behauptung in ihrem vollen Umfang, indem sie schreibt: „Versicherungstechnisch ist das auch gar nicht anders möglich. Es war bisher immer so, daß die eintretenden Todesfälle zum Teil von den Prämien der Ueberlebenden gedeckt wurden und daß infolge dessen derjenige, der das Glück hatte, ein hohes Alter zu erreichen, die Summen der vielen, die ihm im Tode vorausgingen, mitbezahlen und so mehr an Prämien aufwenden mußte, als seine eigene Versicherungssumme betrug.“ Auf diesem Umweg kommt dann die Monatschrift zu ihrer eigentlichen Absicht, der „Volksfürsorge“, dieser

unangenehmen Konkurrenz, eins auszuweisen. Es wird behauptet, bei der „Vollfürsorge“ sei das genau so, ja noch schlimmer; denn sie lasse sich in bestimmten Fällen „bis zu 130 Mk., also 16 Proz. der versicherten Summe mehr einzahlen, als sie herausgibt.“

Das ist ein unlauteres und unsauberes Konkurrenz-maßnahme. Der Verteidiger der „Friedrich Wilhelm“, der den Tarif I der „Vollfürsorge“ in der Hand hat, verschweigt wissentlich, daß die Versicherungsbedingungen des Tarifs I für Versicherung auf den Todesfall mit mit abgekürzter Prämienzahlung wörtlich lauten: „Die Versicherungssumme wird mit den angesammelten und um 3 1/2 Proz. Zinseszins vermehrten Gewinnteilen beim Tode, spätestens beim 65. Lebensjahre gezahlt.“

Bei der „Vollfürsorge“ wird kein Versicherter nur die im Tarif berechnete Versicherungssumme allein erhalten, wie bei der „Friedrich Wilhelm“ die eine Gewinnbeteiligung ihren Versicherten nicht gewährt, bei deren Arbeiterversicherung erst nach zehnjährigem Bestehen eine zehnpromzentige Erhöhung der Versicherungssumme eintritt.

Warum verschweigt das alles die Redaktion der Monatschrift ihren Lesern? Weil sonst ihr ganz unehrliches Vergleichsmaßstab wertlos wäre. Von der „Friedrich Wilhelm“ sollte man eine reinklarierte Konkurrenz-methode erwarten dürfen. Aber auch sie scheint zu denken, der „Vollfürsorge“ gegenüber aller Rücksicht auf Wahrheit und Anstand entbehren zu sein. Solche Konkurrenz lauti der „Vollfürsorge“ auf die Dauer nur förderlich sein, beweist sie doch, daß ihre Bedingungen wirksam nicht ansehbar sind.

Dom Ausland.

Wien. Einen Unterrichtskursus für Gewerkschaftsfunktionäre veranstaltet in diesem Winter unser Bruderverband unter Leitung des Verbandsvorstandes Kollegen Maas. Teilnehmern können nur Funktionäre der Filialen und Zahlstellen, jedoch ist die Zahl auf 50 beschränkt. Der Kursus wird folgende Punkte umfassen: 1. Der feudale Staat, das Handwerk und die Zünfte; 2. die bürgerliche Revolution, die Industrialisierung und die Arbeiterklasse; 3. die englische Arbeiterbewegung; 4. die deutsche und die österreichische Arbeiterbewegung bis zum Hainfelder Parteitag; 5. das Werden der Gewerkschaften in Österreich; 6. die Kampf-mittel der Gewerkschaften und das Unterstützungswesen; 7. Streik, Boykott und Sperre; 8. die Arbeitgeber-organisation; 9. das Wirken und die Kampf-mittel der Arbeiterorganisation; 10. die Taktik der Gewerkschaften.

Frankreich. Das Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Frankreich tritt am 1. Januar 1915 in Kraft. Da die Unternehmer aber allgemein die Meinung verbreiten, dieser Termin werde erneut hinausgeschoben werden, machte kürzlich der Arbeitsminister in einer Bekanntmachung darauf aufmerksam, daß das Gesetz von dem genannten Tage an strikte durchgeführt werden wird und daß die Industrie sich daher am besten schon jetzt nach Ersatzstoffen umsehe.

Serbien. Die Hoffnung auf einen plötzlichen industriellen Aufschwung nach Beendigung des Krieges lockt so viele Arbeiter aus den Nachbarländern herbei, daß die Gewerkschaften sich veranlaßt sahen, vor weiterem Zugang dringend zu warnen. Die Arbeitslosigkeit ist in allen Gewerben ungeheuer groß und in manchen Industrien, wie z. B. in der Holzindustrie, wird meist überhaupt nur an einigen Tagen der Woche gearbeitet. Dabei steigen alle Lebensmittel immer noch im Preise; sie sind durchweg 50 bis 100 Proz. teurer wie in normalen Zeiten. Entsprechend ist auch das große, unbeschreibliche Elend der großen Massen des Volkes — der Sieger.

Ein neuer Dynamitprozeß in Amerika. Der Kampf gegen die Organisation der amerikanischen Brückenbauer und Eisenkonstruktionsarbeiter wird von der Unternehmerorganisation mit unverminderter Heftigkeit weitergeführt. Im letzten Jahre wurden bekanntlich 38 Beamte und Mitglieder des Verbandes auf die Anklagen eines der zum Kronzeugen gewordenen Hauptbeamten zu insgesamt mehr wie 100 Jahren Gefängnis verurteilt, doch befindet sich die Mehrzahl von ihnen gegen hohe Kaution auf freiem Fuße, da die Berufungsinstanz noch nicht entschieden hat. Sie sind, wie die auch schon vorher verurteilten Brüder MacKamata, beschuldigt, Brücken und andre Konstruktionen, mit deren Erbauern sich die Organisation nicht einig wurde, durch Dynamit in die Luft gesprengt zu haben, und das sehr strenge Gesetz über den zwischenstaatlichen Verkehr mit Explosivstoffen übertreten zu haben. Nun ist vor einigen Tagen auf Veranlassung des Scharfmacherverbandes der Unternehmer ein weiteres Mitglied der Brückenbauer-Gewerkschaft unter der gleichen Anklage verhaftet worden. Derselbe hat nach dem Vorbilde der Brüder MacKamata ein sogenanntes Geständnis abgelegt, um auf diese Weise seine eigene Haut zu retten. Nach seinen Angaben hat die Organisation ihn jahrelang zur Ausführung von Dynamitattentaten beschäftigt. Auf seine Aussagen hin ist jetzt auch der im vorigen Jahre an Stelle des verurteilten Verbandessekretärs gewählte Sekretär der Brückenbauer verhaftet worden und weitere Verhaftungen stehen bevor. Der neue Prozeß soll im November stattfinden und wird es dabei hoffentlich der Gewerkschaft gelingen, nachzuweisen, daß es sich wieder einmal nur um Verbrechen von Werkzeugen und Lockspiegeln der Unternehmerorganisation handelt.

Literatur.

Die Baukunst. Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherr von Sacken. 17. Auflage, neu bearbeitet und vervollständigt von Dr. Julius Zettler. Mit 168 zum Teil ganzseitigen Abbildungen. In Originalleinenband 2,50 Mk. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. Der Verfasser der neuesten Auflage, Dr. Julius Zettler, hat in dankenswerter Weise den Forschungsergebnissen wie den künstlerischen Erkenntnissen der letzten Jahre Rechnung getragen und die Uebersicht der neueren Stile bis auf die Gegenwart fortgeführt. Neben der äußeren Erscheinung der Bauwerke ist auch auf ihre Grundrißanordnung und Raumgestaltung, häufig auch auf das Material eingegangen. Das Werk ist in vier Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe behandelt die vorchristlichen Baukunst; die zweite führt uns in die christlichen Baustile des Ostens und des alten Roms ein; in der dritten Abteilung lernen wir die Baustile des Islams (Mohammedanismus) in seinen verschiedenen Formen kennen und in der letzten Gruppe werden uns die christlichen Baustile des 19. Jahrhunderts vor Augen geführt. Von der Renaissance bis zur Gegenwart ist das Buch von dem Verfasser einer vollständigen Umarbeitung unterzogen worden. Der trefflich ausgestattete, auf gutem Kunstdruckpapier gedruckte Band kann besonders empfohlen werden. Der geringe Anschaffungspreis ermöglicht auch weiteste Verbreitung.

Literarisches.

Konjunkturkunde. Wissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftslebens für die geschäftliche Praxis. Von Wilhelm Vogel. Berlin 1913. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft S. Simon. Preis 1.— Mk. Der Verfasser führt in seiner „Konjunkturkunde“ die wissenschaftlichen Hilfsmittel der systematischen Beobachtung des Konjunkturverlaufs vor und zeigt, daß auf Grund der Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung sehr wohl eine Prognose für die Konjunkturtenz in der Zukunft möglich ist. Besonders eingehend bringt der Verfasser die vom dem bekannten Wirtschaftskritiker Richard Galtner inaugurierten Methoden der Konjunkturbeobachtung zur Darstellung. Volkswirte, Politiker, Gewerkschaftsbeamte, Industrielle, Kapitalisten, Bankleiter und andere am Wirtschaftsleben besonders interessierte Persönlichkeiten werden sich gern über die Forschung auf einem der allernähersten Gebiete der Wissenschaft orientieren lassen, zumal der Verfasser sich besonders bemüht hat, diese Materie auch dem Laien verständlich darzustellen.

Sachsen im Zeitalter der Völkerschlacht. Von Hans Bloch. 112 Seiten. Bessere Ausgabe 1.— Mk. Agitationsausgabe 30 Pf. Verlag der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Lauchaerstraße 19/21. Die aktuelle, empfehlenswerte Schrift behandelt die Abschnitte: Vom Hubertusbürger Frieden bis zum Kriegsjahr 1806 — Von Jena bis Wöfen und Warschau — Rheinbundzeit und Kontinentalperre — In Wien der Entscheidung — Im Banne Napoleons — Die Völkerschlacht — Ausgang. Die Schrift gibt ein reichhaltiges Material, das unsere Leser in den Stand setzen will, der Geschichtsbildung, die jetzt in den Tagen der Jahrhundertfeier der Völkerschlacht ihre Organe feiert, gut bewaffnet entgegenzutreten. Besonders Interesse beansprucht die Schilderung über die wirtschaftliche Lage Sachsens in der Revolutions- und napoleonischen Zeit, sowie ihre Darstellung des Einflusses, den die Kontinentalperre auf die Entwicklung der Wirtschaft Sachsens ausgeübt hat.

„In Freien Stunden“. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co., Berlin. Jede Woche erscheint ein illustriertes Heft zum Preise von 10 Pf. Die Nacharbeit in der deutschen Metall- und Maschinenindustrie. Dargestellt auf Grund statistischer Erhebungen vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1913. Druck und Verlag von A. Schilde & Co.

Verschiedenes.

Irwege der Volkstunft.

Unter dieser Stichmarke brachte kürzlich die „Frankfurter Zeitung“ nachstehende Ausführungen, denen auch in weiteren Kreisen des Handwerks Beachtung geschenkt werden sollte:

Man kennt das Milieu: Plüschfauteuils, geküßte Hausfegen, Photographierahmen in Brandmalerei und als Achtenbecher auf der schweren Samtdecke der Schwane, der in Schönheit die Flügel spreizt. Von Stunde zu Stunde klapperts an der Wand, über der Uhr springt ein Türllein auf, der Ruckel schreit sein Lied. Schöne Delbrunpoesie durchzieht das Gemüt. Der Ruckel, der da ruft, wenn es Zeit zum Essen, zum Schlafen oder zum Spazierengehen ist, haust in einem ach, so niedlichen Schwarzwälderhäuschen. Es hat einen spitzwinkligen Sichel, an dem ein Hirschkopf prangt, hat Wände, die angelehnt sind, als ob sie mit Schindeln eingedeckt wären, ist von hölzernen Eichenlaub oder Lannentzweigen umspinnen, als ob es richtig gewachsener Efeu wäre. Es soll einmal Leute gegeben haben, die ohne allen Sinn für wirkliche Poesie in solcher Ruckelstube ein Hausgreuel gesehen haben, die der frivolen Meinung waren, solch geschmackloses Wandungsbau verdienen einen besonderen Ehrenplatz in dem Stuttgarter Museum der Geschmacksverirrungen. Es ist ja auch bekannt, daß diejenigen, die eine Welle von einem neuen, wahrhaft edlen Kunstgewerbe reden, in der Ruckelstube einen Ausbund aller bourgeoisen Geschmacksuntugenden sahen. Doch diese Ueberzeugung scheint zu den veralteten Dingen zu gehören. Die Ruckelstube erlebt eine wunderbare Renaissance. Von einer Geschmacksausweisung ist sie abanziert zu einem Stüb — Volkstunft, die, das begreift doch jeder, erhalten, gepflegt werden muß. So stehen die deutschen Kunstgewerbe-Museen zurzeit Ruckelstuben in allen Variationen an! Und damit der Besucher, der in diesen Zuständen sich geschmacklich anregen lassen will, auch ja wisse, woher er sie beziehen kann, werden ihm von den Museumsdienern Besetzettel mit der Adresse des Badischen Landsgewerbe-Musees, Filiale Furtwangen, in die Hand gedrückt!

Ich übertreibe nicht: unter dem Namen „Schwarzwälder Volkstunft-Industrie“ wandert durch Deutschland eine eben im Berliner Kunstgewerbe-Museum angelangte Ausstellung, die man unerörtert lassen würde, wenn es nicht notwendig erdient, diese Schwarzwälder Heimarbeit vor einem Irrwege zu bewahren, durch den sie über kurz oder lang zugrunde gerichtet werden muß. Das Schlimme ist nicht einmal diese Ruckelstube, für die es wohl leider noch eine rege Nachfrage zu geben scheint. Weit schlimmer sind die reformierenden Bestrebungen, die von der Furtwanger Schulkunst ausgehen. Sie, die den börslichen Schmeckern den Kontakt mit den Bedürfnissen der Zeit geben soll, lebt noch ganz in der Aera des selb verflochtenen „Jugendstils“. Da werden noch immer Kästen und Kästchen, die sehr hübsch sein könnten, mit groß künstlichen und bunt angemalten Bögen verunziert. Da gibt es ein Zinnenfach, dessen Federhalterfahle von naturalistisch verzwickelten Lannenzweigen umrankt ist, da gibt es aus solchen Lannenzweigen Briefbeschwerer und Flaschenstopfen Aufsätze. Man hat das mit dem Modenamen der Volkstunft behängt; aber mit dem, was wir als wirkliche Volkstunft zu schätzen wissen: die ausgezeichnete Arbeit, die liebevolle Hingabe, die naive Erfindungs-gabe, die unbesetzte Phantasie hat dieses ganz gewöhnliche, dieses aller-schlechtesten Kunstgewerbe gar nichts zu tun.

Genau so ist es um die übrigen Produktionszweige dieser sogenannten Volkstunft-Industrie bestellt. Als Beispiel sei nur noch die Strohflechterei angeführt, die einen gewaltigen Konkurrenz in den trefflichen Arbeiten der Japaner und Chinesen bekommen hat. Japanische Flechtereien: kleine Körbchen, einfache Mutterkäse sieht man heute beinahe in jedem Haus. Sie sind beliebt geworden durch die treffliche Arbeit, durch die natürliche Formgebung, durch die mannigfachen dekorativen Reize, die ohne irgend welche Zutaten aus dem Geflecht heraus entwickelt worden sind. In dem bayerischen Bezirk Eichentfels hat man dieser Konkurrenz durch ähnlich schöne und ähnlich sachliche Arbeiten die Spitze zu bieten gesucht. Es ist auch bekannt, daß diese hübschen Lichtenfeller Korbwaren auf der vorjährigen Bayerischen Gewerbeausstellung einen der größten Anziehungspunkte bildeten. In Furtwangen dagegen erwartet man das Heil von dem schlechten, dem zurückgebliebenen Kunstgewerbe. Der „Schmuck“ kleine Strohkörbchen mit glühenden Perlbroden und Perlgehängen, mit einem Tand, der alle Reize, die gerade das Strogeflecht zu bieten vermag, übertrahlt. Die schon selbzufließende Qualitätsverschlechterung dieser Flechtereien ist wohl eine Folge dieses Zeichnergeistes, der das Interesse dieser Leute von dem Wesentlichen weglent und sie zu allerlei Banalitäten hinführt, die ihnen gewiß nicht dienen werden.

Deshalb erscheint es als eine Pflicht, vor diesen vom schlechten Kunstgewerbegeheimern gewiesenen Irrwegen zu warnen. Es ist eine große Aufgabe der Zeit, diese letzten Reste von versprengten Handwerkskünstlern zu erhalten und Lichter zu machen. Es wird ihnen aber nicht geholfen, wenn man sie zu einer Produktion anleitet, die ebenso banal und ebenso minderwertig von einer hurtigeren Industrie geboten werden kann. Für komisch wirkende Gewaltsamkeiten, auch wenn sie Volkstunft genannt werden, gibt es keinen dauernden Markt. Und diesen Schmeckern, diesen Flechtern, diesen Töpfern wird ernstlich nur geholfen, wenn man es ihnen ermöglicht, geschmackvolle, handwerklich schöne Dinge zu schaffen, die begehrt und gekauft werden. Man denke an die aparten Higarettenetuis aus Holz, die seit einigen Jahren in Russland für die ganze Welt hergestellt werden. Wenn irgendwo ein halbes Duzend Herren beisammen sitzen, dann kann man sicher sein, daß einer von ihnen solch ein Stück trefflicher Volkstunft aus der Tasche zieht. Ich will nicht sagen, daß man im Schwarzwälder Stüb nachmachen soll, aber man schaffe Dinge, die ebenso natürlich, ebenso gebiegen und ebenso beständig sind. Dann wird es um diese Heimarbeit nicht mehr ein Jammer sein, dann wird sie auch ihrer selbstverständlichen Fortexistenz sicher sein. Habe Kunstgewerblichkeit aber kann, wie van de Velde einmal gelegentlich der ihm nahestehenden thüringischen Volkstunft gesagt hat, nur wie ein Pflaster auf einen Stelzfuß wirken.“

Sterbetafel.

Danzig. Am 30. Oktober verschied infolge eines Gehirnschlags unser langjähriges Mitglied Heinrich Becker im Alter von 40 Jahren.

Chemnitz. Am 4. November starb unser Mitglied Karl William Böhm im Alter von 31 Jahren an der Lungenschwindsucht.

Dresden. Am 2. November machte unser treuer Kollege Walter Markschaffel infolge seines sorgenvollen Schicksals im Alter von 36 Jahren seinem Leben gewaltig ein Ende.

Hamburg. Am 1. November verstarb unser Kollege Julius Jürgen im Alter von 24 Jahren an der Lungenschwindsucht.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

Bericht der Hauptklasse vom 4. bis 10. November.

Eingelandt wurde für die Hauptklasse: Waldenburg 100, Gera 150, Eisenach 314,30, Göttingen 200, Eberswalde 191,09, Erfurt 400, Heildelberg 100, Speyer 400, Zwickau 239,30, Herford 200, Karlsruhe 600, Lüneburg 70, Hof 100, Flensburg 230, Jena 300, Freiburg 200, Fozheim 400.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. B. = Vorkasse. A. = Kalender. D. = Duplikatmarken. C. = Eintrittsmarken. M. = Marken-Rappen. F. = Futterale.

Braunschweig 2000 B. a 80 S., 2000 B. a 120 S.; Bremen 5 B.; Cuxhaven 20 B.; Darmstadt 16 B.; Detmold 14 B. a 130 S. (grün); Dortmund 1 B. a 60 S.; Eisenberg 10 B.; Eilen 20 B.; Flensburg 30 B.; Frankfurt a. d. O. 20 B.; Freiburg 30 B.; Gera 30 B.; Gießen 800 B. a 75 S., 400 B. a 55 S.; Graubenz 400 B. a 75 S., 50 B.

übliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner") zugewiesen. Weiter werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen amtlich zu äußern. Als dritte und letzte Instanz ist dann noch das Reichs- bzw. Landesversicherungsamt vorgesehen.

In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen tritt an Stelle des Reichsversicherungsamts das Landesversicherungsamt. Wie schon erwähnt, gelangen eine Anzahl von Streitfällen nur bis zur zweiten Instanz. Insofern hat man die Rechtsprechung verflochten. Dann gilt für die Unfallversicherung das Rekursverfahren; dagegen für die Kranken- wie Unfalls- und Hinterbliebenenversicherung das weniger günstige Revisionsverfahren. Der Spruchrat besteht beim Reichsversicherungsamt aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherer. Will ein Senat des Reichs- bzw. Landesversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, dann ist gesetzlich ein Großer Senat vorgesehen, dem dann die Sache zu überweisen ist. Diesem gehören je zwei Richter der Versicherer und Unternehmer an. Die Akten- und Revisionskosten betragen je einen Monat. Während das Rekursverfahren noch die Vorbringung von weiterem Beweismaterial zulässt, ist dies bei der Revision ausgeschlossen. Dieses kann nur darauf gerichtet werden, daß 1. das angefochtene Urteil auf der Anwendung des geltenden Rechts oder auf einer Verletzung wider den klaren Inhalt der Akten beruht, 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Beim Reichsversicherungsamt sind die Rechtsmittel schriftlich einzureichen und zu begründen. Beim Versicherungsamt kann man seine Anliegen bzw. Klagen auch zu Protokoll geben. In ihrem eigenen Interesse tun aber die Versicherer oder deren Angehörige gut daran, in allen Fällen das nächste Arbeitersekretariat zu Rate zu ziehen, damit von dort aus rechtzeitig eingegriffen werden kann.

**Der Krebsgang der Unfallversicherung.**

Wie die Leistungen der Unfallversicherung immer mehr zurückgehen, zeigen die nunmehr fast vollständig vorliegenden Berichte der Berufsgenossenschaften auf das Jahr 1912. Besonders Interesse nehmen dabei die Berichte der Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie in Anspruch. Trotz aller Zunahme der Versicherer und der Vermehrung der Betriebsunfälle hat bei einigen Berufsgenossenschaften sogar die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge abgenommen. So bei der Schlesiſchen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 214300 Mk. im Jahre 1909 auf 212948 Mk. im Jahre 1912, bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft in der gleichen Zeit von 266189 Mk. auf 263152 Mk. usw. Auf die versicherte Person berechnet verminderten sich die Entschädigungsbeträge von 1909 auf 1912 bei der Südbayerischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1455 Mk. auf 1281 Mk., Maschinenbau- und Maschinenindustrieberufsgenossenschaft von 1365 Mk. auf 1184 Mk., Sächsisch-Böhmerische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1022 Mk. auf 907 Mk., Schlesiſche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1957 Mk. auf 1772 Mk., Nordöstliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1340 Mk. auf 1692 Mk., Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1924 Mk. auf 1557 Mk. Am sichersten ist die Berechnung der Leistungen nach einer bestimmten Lohnsumme, da sich die Entschädigung in erster Linie nach dem (fortwährend steigenden) Jahresarbeitsverdienst der Verletzten richtet. Eine solche Berechnung ergibt, daß die Entschädigungsbeträge pro 1000 Mk. der arbeitsfähigen Lohnneben 1909 auf 1912 gesunken sind bei der Südbayerischen Eisenberufsgenossenschaft von 1724 Mk. auf 1329 Mk., Rheinisch-Westfälischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1377 Mk. auf 1647 Mk., Schlesiſche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1993 Mk. auf 1844 Mk., Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft von 1531 Mk. auf 1090 Mk. Bei dieser letztgenannten Genossenschaft verminderten sich die Entschädigungsbeträge gerade um ein Drittel. Dieses Herabfallen hat natürlich seinen Grund in der veränderten Abhängigkeit der Unfallfolgen. Nur die „kleinen Verletzungen“ setzt es überhaupt nicht mehr und für die „großen“ immer weniger. Das Fortschreiten des neuen Rechts auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist von den Berufsgenossenschaften zum Aufschrei geworden, eine wahre Razzia auf die Arbeitsunfälle vorzunehmen. Selbst Reizen, die Verletzten abzuwehren sind, wurden aufgehoben. Im Grunde war man nicht verlegen. So Begriffe wie „Verletzung“, „Gesamtertrag“ sollen die Verletzten an sich „anziehen“, nicht nur an den Verlust der Arbeit, sondern auch an den eines Kindes, eines Weibes usw. Die unheilbarsten Schäden zeigen aber auch eine recht verheerende Seite der Reizen. Diese sind z. B. in Sachsen und Thüringen. Das ist um so auffälliger, als gerade die Reizen im Sachsen am stärksten sind. Zum Teil sind dort Entschädigungen der Erkrankung darin, daß in Sachsen bei der Eisen- und Stahlindustrie die Unfallkosten höher sind als in Thüringen und nachteiligere Folgen als in Thüringen. Zusammen ist die Vermeidung nicht von der Hand zu weisen, daß die Reizen nicht verheerender bedenklich werden. Bei den Berufsgenossenschaften der anderen Bundesstaaten liegen die Dinge genau so.

**„Zentralrat“.**

Die Rheinisch-Westfälische Bergwerks-Berufsgenossenschaft hat jedes Jahr in ihrem Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß sie in der Lage war, immer neue Fälle von Unfällen und des durch den Bergbau hervorgerufenen, nur in dem Maße zu bekämpfen, als ihre Kräfte gegen die Unfälle meist am Platze sei. In dem letzten

erschienenen Bericht teilt sie eine Anzahl Fälle mit, darunter auch zwei krasse Fälle, wie sie schreibt, von Anstreichern, die sich heute erschwindeln wollten. Im ersten Falle heißt es:

„Ein Anstreicher behauptete im Jahre 1910, einen Unfall im Jahre 1907 erlitten zu haben, durch den er Epileptiker geworden sei. Es wurden verschiedene Krankenhäuser ermittelte, aus deren Berichten mit absoluter Sicherheit festgestellt werden konnte, daß seine Leiden schon vor dem angeblichen Unfall vorhanden waren und sich im Anschluß an eine im Kindesalter erlittene Kopfverletzung entwickelt hatten. Es wurde der Unfall bestritten, event. Unfallfolgen bestritten und der Einwand der Verjährung erhoben. Die oberen Instanzen wurden nicht angerufen. Im vorigen Jahre kam die Sache wieder durch den Anspruch einer Krankenkasse an die Berufsgenossenschaft und wird sich dies noch oft wiederholen.“

Nichtig ist leider, daß auch heute noch eine große Anzahl Verletzte erst nach Jahren den Unfall meldet, nachdem die Verjährung längst eingetreten ist. Dadurch geben sie den schlaunen Berufsgenossenschaften ja immer Gelegenheit, die Verjährung vorzuschützen und die Abweisung auszusprechen. Wichtig ist aber ferner, daß viele Verletzte erst nach Jahren, speziell bei Kopfverletzungen, sich des Unfalls bewusst werden und auch viele Verletzte sich nie deutlich über die Ursache des Leidens aussprechen oder dem Verletzten den Rat geben, um die Rente einzukommen. Im vorliegenden Falle hat man nun glücklicherweise eine Kopfverletzung in der — Jugendzeit aufgedeckt und so den armen Teufel glatt abgewiesen. Wögen die Krankenkassen ihn weiter unterstützen, denn dort gibt es keine Ausrede, daß der Fall ja bereits in der „Jugendzeit“ oder im „Kindesalter“ passiert ist. Man wird auch nicht darnach fragen können, weshalb die Verletzung jetzt erst auftrat und der Verletzte dennoch damals das schwere und so gefährliche Handwerk eines Anstreichers erlernen konnte?

Im zweiten Falle wird man noch deutlicher:

„Ein Anstreicher hatte 1893 eine Handverletzung erlitten und bezog hierauf eine Rente von 27 1/2 Proz. und später von 15 Proz. Im Jahre 1909 sollte eine Nachuntersuchung stattfinden. Noch ehe diese stattfand, wurde Verjährung des Jahres des Unfalls des Handbeschädigten. Es wurde jedoch auf Anraten des Arztes die Rente eingestellt. Im Schiedsgerichtstermin war die Hand und der Unterarm fast geschwollen; als Ursache dieser Schwellung wurde festgestellt, daß der Arm betrügerischerweise umschürt worden war. Das Schiedsgericht empfahl der Berufsgenossenschaft die Anträge bei der Staatsanwaltschaft. Das Schöffengericht verurteilte den Mann wegen Betrugsversuchs zu 75 Mk. Geldstrafe oder 15 Tagen Gefängnis und in die Kosten.“

Da konnte man wohl nicht bestreiten, daß der Mann einen Betriebsunfall erlitten hatte, denn man gab ihm ja erst Rente, die man nach und nach wieder entzogen hatte. Sicher glaubte man dem Verletzten nicht, daß die Schwellung auch so eingetreten war, denn die Verletzte, die sich ja nie irren, waren der Ansicht, daß „der Arm betrügerischerweise umschürt“ worden war. Der Anstreicher erhält also keine Rente, sondern er mußte auch noch 15 Tage bei seiner Mittellosigkeit im Gefängnis über unsere herrliche Unfallgesetzgebung nachdenken. Im gleichen Bericht werden auch Fälle angeführt, in denen Verletzte mit Kopfverletzungen sehr oft ins Gefängnis wandern mußten und niemals das sich ein Richter gefunden, welcher die Ursache seines Leidens erkannt oder festgestellt ließ. Da fallen uns die Akten eines Weisbinders in die Hände, die eigentlich ausführlich besprochen werden müßten. Ein Weisbinder bei St. Goarshausen mußte im Winter seine Familie dadurch zu ernähren suchen, daß er im Gemeineweide durch Holzfleinsuchen sein Brot kümmerlich verdiente. Bei der Arbeit fiel ihm eines Tages ein schwerer Ast auf den Kopf. Eine schwere Gehirnerschütterung war die Folge dieses Unfalls und monatelang mußte der Familienvater im Bette liegen. So er mußte auch die Gemeindefrankenkassenversicherung erst verlassen, weil ihm diese das Krankengeld verweigerte. Wieder arbeitsfähig geworden, ging er dann seinem Berufe wieder nach, klagte aber ständig über Kopfschmerzen, die ihn fast zum Wahnsinn brachten. Sein Anschlag im Orte aber kam auf den Gedanken, dem armen Teufel den Rat zu geben, sich doch an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft um Gewährung der Rente zu wenden, da doch ein Betriebsunfall vorlag. Auch die Frau des Weisbinders hatte keine Ahnung davon, daß ihr Mann Anspruch auf Unfallrente hatte. So sie ließ es auch zu, daß ihr Ehemann vor die Schranken des Gerichts gezerrt wurde, weil er einen sechs Jahre alten Knaben körperlich mißhandelt hatte. Doch hier fand sich ein Richter, welcher nach der Erklärung des Angeklagten den Freispruch verhandelte, da er für seine Tat nicht verantwortlich gemacht werden könne. Doch trotzdem fand sich kein Mensch, welcher jetzt die Unfallrente für den Verletzten verlangte. Das Leiden mußte erst schlimmer und schlimmer werden und schließlich zum Selbstmord führen. Der arme Kerl tötete sich selbst im Anstalt von Schwermut, und dann erst fand die arme Witwe den Ratgeber in Gestalt eines Kollegen, der sie an das Arbeitersekretariat verwies hatte. Natürlich wurde dann der Antrag auf Gewährung der Rente für die Hinterbliebenen noch gestellt und das ganze Dorf wurde jetzt zum ersten Male, daß ein Weisbinder auch Anspruch auf Unfallrente bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft habe, wenn er im Walde einen Unfall erleidet. Doch die Berufsgenossenschaft hatte es gar nicht eilig mit der Sache und lehnte auch jede Entschädigung des Unfalls ab, weil ja gar nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Selbstmord auf den früher erlittenen Unfall zurückzuführen sei. Das angerufene Schiedsgericht ließ aber die Akten durch Prof. Dr. Tuzjed zu Marburg nachprüfen, welcher zu dem Schlusse kam, daß „der Betriebsunfall ein Herbenleidens hervorgerufen hat und daß dieses zu dem tödlichen Ausgange — Selbstmord — führte. Ein Zusammenhang zwischen Unfall und dem Tode des Verletzten sei somit gegeben“. Nun erst erhielt die Witwe für ihre Hinterbliebenen die Rente, die aber so kümmerlich ausfiel, daß sie nur die Hälfte der Rente betrug, die sie erhalten würde, wenn ihr Ehemann als Weisbinder im Berufe verunglückt wäre. Der ordentliche Tagelohn beträgt in der Gemeinde nur 600 Mk. und erhält die Frau nur je 10 Mk. für jedes Kind unter

15 Jahre oder 360 Mk. für die ganze Familie. Wäre der Verletzte im Berufe verunglückt, so hätte sicher ein Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mk. angenommen werden müssen und somit eine Rente von 720 Mk. statt 360 Mk. gewährt werden müssen. Das ist das Loos eines Weisbinders, welcher im Winter sein Brot als Waldarbeiter verdienen muß und in der ganzen Gemeinde keinen Menschen fand, der ihm Rat geben konnte. Ja, um ein Haar wäre er auch noch ins Gefängnis gekommen, weil er ja eine Straftat begangen hatte. Wieviel mögen heute noch im Gefängnis sitzen, die einen Unfall früher erlitten haben? Ja, die arme Witwe klagt sogar darüber, daß ihr im ganzen katholischen Dorfe niemand die Hungerrente gönnt.

**Gewerbe- und soziale Hygiene.**

**Bekämpfung der Bleikrankheit.** Auf Anregung der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft unternimmt das Institut für Gewerbe-Hygiene zu Frankfurt a. M. eine Untersuchung über den Umfang der Bleierkrankungen im Buchdruckergewerbe. Die erste Aufgabe ist die Aufstellung einer Statistik über die Häufigkeit der vorgekommenen Erkrankungen. Für die Vergangenheit hat der Verbandsvorstand vorhandenes Material zur Verfügung gestellt.

Die solchermaßen schon geführte Statistik über die Bleierkrankungen soll nun weitergeführt werden und während der Dauer eines Jahres vertieft werden. Die Zahl der Bleikranken und bleiverdächtigen Personen ergibt sich aus den Diagnosen der Kassenärzte, nicht aber ohne weiteres die Schwere der Fälle, die für eine Beurteilung der Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist. Um diese festzustellen, ist Untersuchung nach gleichen Grundsätzen und an der gleichen Stelle — soweit das praktisch durchführbar — erwünscht.

Da nun nicht überall im Gebiete des Deutschen Reichs Untersuchungsstellen gegründet werden können, wird eine Beschränkung auf die sechs Hauptdruckorte nötig. Es sind dies: Berlin, Leipzig, München, Hamburg, Stuttgart und Frankfurt a. M. In diesen Städten sollen für die Dauer eines Jahres Untersuchungsstellen unter möglichster Angliederung an Bestehendes ins Leben gerufen werden, denen alle im Laufe des Jahres 1914 vom Kassenarzte für bleikrank oder bleiverdächtig erklärten Buchdrucker von der Krankenkasse oder ihrer Berufsgenossenschaft zugewiesen werden, damit hier nach in allen sechs Orten gleichmäßig, noch näher zu vereinbarendem Untersuchungsmodus eine Feststellung der vorhandenen subjektiven und objektiven Merkmale der Bleiaufnahme erfolgen kann.

**Vergiftungen durch Holzstaub** treten in den letzten Jahren immer häufiger auf. Zurückzuführen sind diese Erkrankungen auf den bei der Verarbeitung einiger fremdländischer Holzarten entstehenden Staub. Jetzt sind die Tischler der O. Schindlerischen Möbelfabrik in Wlauen an Vergiftungserscheinungen erkrankt, die sich in schmerzhaften Hautentzündungen im Gesicht, am Hals und an den Händen bemerkbar machen. In einem Falle ist eine unregelmäßige Schwellung des Kopfes eingetreten. Bei zwei der Erkrankten hält der Arzt den Zustand der Kranken für recht bedenklich. Den zu ergreifenden Vorbeugungsmahnahmen steht hindernd im Wege, daß man über die Art des Holzes im unklaren ist. Es handelt sich um ein dem Mahagoni ähnliches Holz. Vorenbildung und Struktur gleichen schlichtem Mahagoni, nur die Farbe ist etwas fahler, mehr gelb. Die Firma hat das Holz als aus den deutschen Kolonien stammendes Trauholz erworben. Die Direktion der Berliner Tischlerfachschule, der eine Holz- und Staubprobe zur Begutachtung vorgelegt wurde, bestreitet, daß es sich um Trauholz handelt. Nach einem Vergleich mit den Holzern ihrer Sammlung ist sie der Meinung, daß Lamanqueira, ein brasilianisches Holz, in Frage komme. Ihm sehr gleich sei auch Maruga. Nach Dr. Paul Kraus, Gewerbliche Materialkunde“ weist eine aus Australien kommende Holzart M o a h o l z die Eigenschaften der vorliegenden Holzproben auf.

**Genossenschaftliches.**

**Die Volksfürsorge auf dem Vormarsche.** Die Volksfürsorge teilt uns mit, daß im Hauptbureau bis jetzt über 42000 Versicherungsanträge eingegangen sind. Am 29. Oktober erreichte die Zahl der täglich eingehenden Anträge die Höchstziffer 1120. Diese Ziffer beweist, daß bezüglich des Neuzuwachses die Volksfürsorge bald den größten Gesellschaften gleichgestellt sein wird, und das trotz aller gegen sie betriebenen gehässigen Agitation. Für die Freunde der Volksfürsorge im Lande dürfte die Mitteilung ein neuer Ansporn sein, mit verdoppeltem Eifer aus Werk zu gehen, damit sie in kürzester Frist allen Versicherungsgeellschaften voran an erster Stelle marschiert.

**Unlauterer Wettbewerb der „Friedrich Wilhelm“.** Ihre gewohnten unantwärtigen Konkurrenzpraktiken gegen die ihr offenbar unangenehme „Volksfürsorge“ jetzt die sonst so stolze „Friedrich Wilhelm“ in ihrer offiziellen Monatschrift für ihre Vertreter munter fort. Die Redaktion knüpft in ihrer Septembernummer an angeblich in sozialdemokratischen Blättern erhobene Vorwürfe gegen den Tarif I der Arbeiterversicherung der „Friedrich Wilhelm“ an, in welchem behauptet worden sein soll, die Einzahlungen der Versicherer der „Friedrich Wilhelm, sofern diese ein hohes Alter erreichten, übersteigen die auszahlenden Versicherungssummen. Zunächst bestätigt die Redaktion diese Behauptung in ihrem vollen Umfang, indem sie schreibt: „Versicherungsrechnung ist das auch gar nicht anders möglich. Es war bisher immer so, daß die eintretenden Todesfälle zum Teil von den Prämien der Ueberlebenden gedeckt wurden und daß infolge dessen derjenige, der das Glück hatte, ein hohes Alter zu erreichen, die Summen der vielen, die ihm im Tode vorausgingen, müßbezahlen und so mehr an Prämien aufwenden mußte, als seine eigene Versicherungssumme betrug.“ Auf diesem Umweg kommt dann die Monatschrift zu ihrer eigentlichen Absicht der „Volksfürsorge“, dieser



unangenehmen Konkurrenz, ein auszuweichen. Es wird behauptet, bei der „Vollstufung“ sei das genau so, ja noch schlimmer; denn sie lasse sich in bestimmten Fällen „bis zu 130 Mt., also 16 Proz. der versicherten Summe mehr einzahlen, als sie herausgibt.“ Das sucht die Redaktion der Monatschrift zu beweisen an einem Beispiel nach dem Tarif I der „Vollstufung“, in welchem sie die nach dem Tode fälligen Versicherungssummen in Vergleich stellt mit den erfolgten Einzahlungen.

Das ist ein unfaures und unfauberes Konkurrenzmanöver. Der Verteiliger der „Friedrich Wilhelm“, der den Tarif I der „Vollstufung“ in der Hand hat, verschweigt wissentlich, daß die Versicherungsbedingungen des Tarifs I für Versicherung auf den Todesfall mit mit abgetragener Prämienzahlung wirklich lauten: „Die Versicherungssumme wird mit den angesammelten und um 3 1/2 Proz. Zinseszins vermehrten Gewinnanteilen beim Tode, spätestens beim 65. Lebensjahre gezahlt. Vom 65. Lebensjahre ab erhöht sich die Versicherungssumme außerdem noch bis zum Tode um jährlich 3 1/2 Proz. Zinseszins.“

Bei der „Vollstufung“ wird kein Versicherter nur bei im Tarif berechnete Versicherungssumme allein erhalten, wie bei der „Friedrich Wilhelm“ die eine Gewinbeteiligung ihren Versicherern nicht gewährt, bei deren Arbeiterversicherung erst nach zehnjährigem Bestehen eine zehnprozentige Erhöhung der Versicherungssumme eintritt.

Warum verschweigt das alles die Redaktion der Monatschrift ihren Lesern? Weil sonst ihr ganz unehrliches Vergleichsmanöver wertlos wäre. Von der „Friedrich Wilhelm“ sollte man eine reinlichere Konkurrenzmethode erwarten dürfen. Aber auch sie scheint zu denken, der „Vollstufung“ gegenüber aller Rücksicht auf Wahrheit und Anstand entbehren zu sein. Solche Konkurrenz kann der „Vollstufung“ auf die Dauer nur förderlich sein, beweist sie doch, daß ihre Bedingungen wirklich nicht ansehbar sind.

### Dom Ausland.

Wien. Einen Unterrichtsursus für Gewerkschaftsfunktionäre veranstaltet in diesem Winter unser Bruderverband unter Leitung des Verbandsvorsitzenden Kollegen Maar. Teilnehmern können nur Funktionäre der Filialen und Zahlstellen, jedoch ist die Zahl auf 50 beschränkt. Der Kursus wird folgende Punkte umfassen: 1. Der feudale Staat, das Handwerk und die Zünfte; 2. die bürgerliche Revolution, die Industrialisierung und die Arbeiterklasse; 3. die englische Arbeiterbewegung; 4. die deutsche und die österreichische Arbeiterbewegung bis zum Gaisfelder Parteitag; 5. das Werden der Gewerkschaften in Österreich; 6. die Kampfmittel der Gewerkschaften und das Unterhaltungsweien; 7. Streit, Boykott und Sperr; 8. die Arbeitgeberorganisation; 9. das Wirken und die Kampfmittel der Arbeitgeberorganisation; 10. die Taktik der Gewerkschaften.

Frankreich. Das Verbot der Verwendung von Arbeitskräften für Frankreich tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Da die Unternehmer aber allgemein die Meinung verbreiten, dieser Termin werde erneut hinausgeschoben werden, machte kürzlich der Arbeitsminister in einer Bekanntmachung darauf aufmerksam, daß das Gesetz von dem genannten Tage an Kritik durchgeföhrt werden wird und daß die Industrie sich daher am besten schon jetzt nach Ersatzstoffen umsehe.

Serbien. Die Hoffnung auf einen plötzlichen industriellen Aufschwung nach Beendigung des Krieges lockt so viele Arbeiter aus den Nachbarländern herbei, daß die Gewerkschaften sich veranlaßt sahen, vor weiterem Zugang dringend zu warnen. Die Arbeitslosigkeit ist in allen Gewerben ungeheuer groß und in manchen Industrien, wie z. B. in der Holzindustrie, wird meist überhaupt nur an einigen Tagen der Woche gearbeitet. Dabei steigen alle Lebensmittel immer noch im Preise; sie sind durchweg 50 bis 100 Proz. teurer wie in normalen Zeiten. Entsprechend ist auch das große, unbeschreibliche Elend der großen Massen des Volkes — der Sieger.

Ein neuer Dynamitprozeß in Amerika. Der Kampf gegen die Organisation der amerikanischen Brückenbauer und Eisenkonstruktionsarbeiter wird von der Unternehmerorganisation mit unverminderter Heftigkeit weitergeführt. Im letzten Jahre wurden bekanntlich 38 Beamte und Mitglieder des Verbandes auf die Anklagen eines der zum Kronzeugen gewordenen Hauptbeamten zu insgesamt mehr wie 100 Jahren Gefängnis verurteilt, doch befindet sich die Mehrzahl von ihnen gegen hohe Kaution auf freiem Fuße, da die Verurteilung infolge noch nicht entschiedener hat. Sie sind, wie die auch schon vorher verurteilten Brüder MacKamara, beschuldigt, Brücken und andre Konstruktionen, mit deren Erbauern sich die Organisation nicht einig wurde, durch Dynamit in die Luft gesprengt zu haben, und das sehr strenge Gesetz über den zwischenstaatlichen Verkehr mit Explosivstoffen übertreten zu haben. Nun ist vor einigen Tagen auf Veranlassung des Scharfmacherverbandes der Unternehmer ein weiteres Mitglied der Brückenbauer-Gewerkschaft unter der gleichen Anklage verhaftet worden. Derselbe hat nach dem Vorbilde der Brüder MacKamara ein sogenanntes Geständnis abgelegt, um auf diese Weise seine eigene Haut zu retten. Nach seinen Angaben hat die Organisation ihn jahrelang zur Ausführung von Dynamitaktionen beschäftigt. Auf seine Anklagen hin ist jetzt auch der im vorigen Jahre an Stelle des verurteilten Verbandsschreibers gewählte Sekretär der Brückenbauer verhaftet worden und weitere Verhaftungen stehen bevor. Der neue Prozeß soll im November stattfinden und wird es dabei hoffentlich der Gewerkschaft gelingen, nachzuweisen, daß es sich wieder einmal nur um Verbrechen von Werkzeugen und Lockspiegeln der Unternehmerorganisation handelt.

### Literatur.

Die Baukunst. Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherr von Sacken. 17. Auflage, neu bearbeitet und vervollständigt von Dr. Julius Zettler. Mit 168 zum Teil ganzseitigen Abbildungen. In Originalleinenband 2.50 Mt. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. Der Verfasser der neuesten Auflage, Dr. Julius Zettler, hat in dankenswerter Weise den Forschungsergebnissen wie den künstlerischen Erkenntnissen der letzten Jahre Rechnung getragen und die Uebersicht der neueren Stile bis auf die Gegenwart fortgeführt. Neben der äußeren Erscheinung der Bauwerke ist auch auf ihre Grundrißanordnung und Raumgestaltung, häufig auch auf das Material eingegangen. Das Werk ist in vier Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe behandelt die vorchristlichen Baustile des Ostens und des alten Roms ein; in der dritten Abteilung lernen wir die Baustile des Islam (Mohammedanismus) in seinen verschiedenen Formen kennen und in der letzten Gruppe werden uns die christlichen Baustile des Mittelalters vor Augen geführt. Von der Renaissance bis zur Gegenwart ist das Buch von dem Verfasser einer vollständigen Umarbeitung unterzogen worden. Der trefflich ausgestattete, auf gutem Kunstpapier gedruckte Band kann besonders empfohlen werden. Der geringe Anschaffungspreis ermöglicht auch weiteste Verbreitung.

### Literarisches.

Konjunkturkunde. Wissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftszustandes für die geschäftliche Praxis. Von Wilhelm Vogel. Berlin 1913. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft S. Simon. Preis 1.— Mt. Der Verfasser führt in seiner „Konjunkturkunde“ die wissenschaftlichen Hilfsmittel der systematischen Beobachtung des Konjunkturverlaufs vor und zeigt, daß auf Grund der Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung sehr wohl eine Prognose für die Konjunktur tendenz in der Zukunft möglich ist. Besonders eingehend bringt der Verfasser die von dem bekannten Wirtschaftswissenschaftler Richard Galtner inaugurierten Methoden der Konjunkturbeobachtung zur Darstellung. Volkswirte, Politiker, Gewerkschaftsbeamte, Industrielle, Kapitalisten, Bankleiter und andere am Wirtschaftsleben besonders interessierte Persönlichkeiten werden sich gern über die Fortschritte auf einem der allermodernsten Gebiete der Wissenschaft orientieren lassen, zumal der Verfasser sich besonders bemüht hat, diese Materie auch dem Laien verständlich darzustellen.

Sachsen im Zeitalter der Völkerschlacht. Von Hans Mod. 112 Seiten. Bessere Ausgabe 1.— Mt., Agitationsausgabe 30 Pf. Verlag der Leipziger Buchdruckerei-Alliengeellschaft, Tauchaerstraße 19/21. Die aktuelle, empfehlenswerte Schrift behandelt die Abschnitte: Boni Hubertusbürger Frieden bis zum Kriegsjahr 1806 — Von Jena bis Wöten und Warschau — Rheinbundzeit und Kontinentalperre — In Nöten der Entscheidung — Im Vanne Napoleons — Die Völkerschlacht — Ausgang. Die Schrift gibt ein reichhaltiges Material, das untre Leser in den Stand setzen will, der Geschichtsforschung, die jetzt in den Tagen der Jahrsfeier der Völkerschlacht ihre Organe feiert, gut bewaffnet entgegenzutreten. Besonders Interesse beansprucht die Schilderung über die wirtschaftliche Lage Sachsens in der Revolutions- und napoleonischen Zeit, sowie ihre Darstellung des Einflusses, den die Kontinentalperre auf die Entwicklung der Wirtschaft Sachsens ausgeübt hat. „In freien Stunden“. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer S. m. b. H. Berlin. Jede Woche erscheint ein illustriertes Heft zum Preise von 10 Pf. Die Nacharbeit in der deutschen Metall- und Maschinenindustrie. Dargestellt auf Grund statistischer Erhebungen vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1913. Druck und Verlag von A. Schilde & Co.

### Verschiedenes.

#### Irwege der Volkshunst.

Unter dieser Stichmarke brachte kürzlich die „Frankfurter Zeitung“ nachstehende Ausführungen, denen auch in weiteren Kreisen des Handwerks Beachtung geschenkt werden sollte:

Man kennt das Milieu: Plüschautenais, gestickte Haussegel, Photographierahmen in Brandmalerei und als Apschneider auf der schweren Samtdecke der Schwane, der in Schönheit die Flügel spreizt. Von Stunde zu Stunde klappert es an der Wand, über der Uhr springt ein Türlein auf, der Ruckel schreit sein Lied. Schöne Geduldspose durchzieht das Gemüt. Der Ruckel, der da ruft, wenn es Zeit zum Essen, zum Schlafen oder zum Spazierengehen ist, haust in einem ach, so niedlichen Schwarzwälderhäuschen. Es hat einen spitzen Giebel, an dem ein Hirschkopf prangt, hat Wände, die angeputzt sind, als ob sie mit Schindeln eingedeckt wären, ist von hölzernem Eichenlaub oder Tannenretern umspannen, als ob es richtig gewachsener Efeu wäre. Es soll einmal Leute gegeben haben, die ohne allen Sinn für wirkliche Poesie in solcher Ruckelsuhr ein Hausgemälde gesehen haben, die der trivialen Meinung waren, solch geschmücktes Wandgemälde verdiene einen besonderen Ehrenplatz in dem Stuttgarter Museum der Geschmacksverirrungen. Es ist ja auch bekannt, daß diejenigen, die eine Welle von einem neuen, wahrhaft edlen Kunstgewerbe redeten, in der Ruckelsuhr einen Ausbund aller bourgeoisien Geschmacksuntugenden sahen. Doch diese Uebersetzung scheint zu den veralteten Dingen zu gehören. Da Ruckelsuhr erlebt eine wunderbare Renaissance. Von einer Geschmacksausweisung ist sie avanciert zu einem Stück — Volkshunst, die, bes besetzt doch jeder, erhalten, gepflegt werden muß. So stellen die deutschen Kunstgewerbe-Museen zurzeit Ruckelsuhren in allen Variationen aus! Und damit der Besucher, der in diesen Institutionen sich geschmacklich anregen lassen will, auch ja wisse, woher er sie beziehen kann, werden ihm von den Museumsdirektoren Vorkaufzettel mit der Adresse des Badischen Landsgewerbe-Musees, Filiale Furtwangen, in die Hand gedrückt!

Ich übertreibe nicht: unter dem Namen „Schwarzwälder Volkshunst-Industrie“ wandert durch Deutschland eine eben im Berliner Kunstgewerbe-Museum angelangte Ausstellung, die man unerört lassen würde, wenn es nicht notwendig erdiente, diese Schwarzwälder Heimarbeit vor einem Irrwege zu bewahren, durch den sie über kurz oder lang zugrunde gerichtet werden muß. Das Schlimmste sind nämlich nicht einmal diese Ruckelsuhren, für die es wohl leider noch eine rege Nachfrage zu geben scheint. Weit schlimmer sind die reformierenden Bestrebungen, die von der Furtwanger Schulkunstschule ausgehen. Sie, die den dörflichen Schülern den Kontakt mit den Bedürfnissen der Zeit geben soll, lebt noch ganz in der Aera des selig verfloffenen „Jugendstils“. Da werden noch immer Kästen und Kisten, die sehr hübsch sein könnten, mit groß stilisierten und bunt angemalten Bögen verunziert. Da gibt es ein Eintensch, dessen Federhalterförmigkeit von naturlich verwickelten Tannenzweigen umrankt ist, da gibt es aus solchen Tannenzapfen Briefbeschwerer und Flaschenhölzer. Man hat das mit dem Modenamen der Volkshunst behängt; aber mit dem, was wir als wirkliche Volkshunst zu schätzen wissen: die ausgezeichnete Arbeit, die liebevolle Hingabe, die naive Erfindungsgebe, die unbesetzte Phantasie hat dieses ganz gewöhnliche, dieses aller-schlechteste Kunstgewerbe gar nichts zu tun.

Genau so ist es um die übrigen Produktionszweige dieser sogenannten Volkshunst-Industrie bestellt. Als Beispiel sei nur noch die Strohhlechterei angeführt, die einen gewaltigen Konkurrenz in den trefflichen Arbeiten der Japaner und Chinesen bekommen hat. Japanische Flechtereien: kleine Körbchen, einfache Unterlage sieht man heute beinahe in jedem Haus. Sie sind beliebt geworden durch die treffliche Arbeit, durch die natürliche Formgebung, durch die mannigfachen dekorativen Reize, die ohne irgend welche Zutaten aus dem Flecht heraus entwickelt worden sind. In dem bayerischen Bezirk Lichtenfels hat man dieser Konkurrenz durch ähnlich schöne und ähnlich sachliche Arbeiten die Spitze zu bieten gesucht. Es ist auch bekannt, daß diese hübschen Lichtenfelsler Korbbwaren auf der vorjährigen Bayerischen Gewerbeausstellung einen der größten Anziehungspunkte bildeten. In Furtwangen dagegen erwartet man das Heil von dem schlechten, dem zurückgebliebenen Kunstgewerbe. Der „schmüdt“ kleine Strohhörbchen mit glühenden Perforationen und Pergelgängen, mit einem Laub, der alle Reize, die gerade das Strohglecht zu bieten vermag, überträgt. Die schon festzustellende Qualitätsverschlechterung dieser Flechtereien ist wohl eine Folge dieses Reiznergeistes, der das Interesse dieser Leute von dem Wesentlichen weglent und sie zu allerlei Banalitäten hinföhrt, die ihnen gewiß nicht dienen werden.

Deshalb erscheint es als eine Pflicht, vor diesen vom schlechten Kunstgewerbegelehrern gewiesenen Irrwegen zu warnen. Es ist eine große Aufgabe der Zeit, diese letzten Reste von verpörrigten Handwerkskünstlern zu erhalten und tüchtiger zu machen. Es wird ihnen aber nicht geholfen, wenn man sie zu einer Produktion anleitet, die ebenso banal und ebenso minderwertig von einer hurtigeren Industrie geboten werden kann. Für komisch wirkende Gewaltfamkeiten, auch wenn sie Volkshunst genannt werden, gibt es keinen dauernden Markt. Und diesen Schülern, diesen Flechtern, diesen Töpfern wird ernüchlich nur geholfen, wenn man es ihnen ermöglicht, geschmackvolle, handwerklich schöne Dinge zu schaffen, die begehrt und gekauft werden. Man denke an die aparten Zigarettentuis aus Holz, die seit einigen Jahren in Ausland für die ganze Welt hergeföhrt werden. Wenn irgendwo ein halbes Duzend Herren besaunen sitzen, dann kann man sicher sein, daß einer von ihnen solch ein Stück trefflicher Volkshunst aus des Tasche zieht. Ich will nicht sagen, daß man im Schwarz-wald derlei Tuis nachmachen soll, aber man schaffe Dinge, die ebenso natürlich, ebenso gediegen und ebenso beständig sind. Dann wird es um diese Heimarbeit nicht mehr ein Jammer sein, dann wird sie auch ihrer selbst-verständlichen Fortexistenz sicher sein. Habe Kunstgewerblichkeit aber kann, wie von de Welse einmal gelegentlich der ihm naheliegenderen thüringischen Volkshunst gesagt hat, nur „wie ein Plaster auf einen Stief Fuß wirken.“

### Sterbetafel.

Danzig. Am 30. Oktober verschied infolge eines Gehirnschlags unser langjähriges Mitglied Heinrich Beder im Alter von 40 Jahren.

Chemnitz. Am 4. November starb unser Mitglied Karl William Böhm im Alter von 31 Jahren an der Lungenschwindsucht.

Dresden. Am 2. November machte unser treuer Kollege Walter Markschaffel infolge seines sorgenvollen Schicksals im Alter von 36 Jahren seinem Leben gewaltsam ein Ende.

Hamburg. Am 1. November verstarb unser Kollege Julius Jürgensen im Alter von 24 Jahren an der Lungenschwindsucht.

Ehre ihrem Andenken!

### Dereinstell.

#### Bekanntmachung.

Bericht der Hauptkassse vom 4. bis 10. November. Eingekandt wurde für die Hauptkassse: Waldenburg Mt. 100, Gera 150, Eisenach 314.30, Göttingen 200, Eberswalde 191.09, Erfurt 400, Heidelberg 100, Speyer 400, Zwickau 239.30, Herford 200, Karlsruhe 600, Lüneburg 70, Hof 100, Jena 300, Freiburg 200, Pforzheim 400.

Material wurde verandt: B. = Beitragsmarken. V. = Vorkasse. K. = Kalender. D. = Duplikatmarken. E. = Eintrittsmarken. M.-M. = Marken-Mappen. F. = Furtalca. Braunschweig 2000 B. a 80 S., 2000 B. a 120 S.; Bremen 5 S.; Cuxhaven 20 S.; Darmstadt 16 S.; Detmold 14 S. a 130 S. (grün); Dortmund 1 Pr. a 60 S.; Eisenberg 10 S.; Essen 80 S.; Flensburg 30 S.; Frankfurt a. d. E. 20 S.; Freiburg 30 S.; Gera 30 S.; Gießen 800 B. a 75 S., 400 B. a 55 S.; Graudenz 400 B. a 75 S., 50 B.

